Der Weg der Olympus M1 um die Welt vom 19. September 2013 bis zum 24. Oktober 2014

Rapport aus den Untiefen des Luzerner Rechtsstaates

Ueli Raz
Bern, Herbst 2014

Inhalt

Einleitung	4
1) Formular der Luzerner Polizei	6
Kommentar	9
2 a) Anzeige	10
2 b) Anhang der Anzeige	21
Kommentar	25
3) Ankündigung der Einstellungsverfügung	26
Einlassbegehren ins Gefängnis	27
4) Polizeiliche Einvernahme	29
Kommentar	41
5) Beweisklärung an die Staatsanwaltschaft	42
Kommentar	44
6) Einstellungsverfügung	45
Kommentar	48
7) Ankündigung der Rückzahlung	50
Kommentar	51
8) Rückzahlung	52
Epilog	57

Einleitung

Die Dokumentation des missglückten Kaufes einer Olympus M1 im Luzerner Internetshop Digitalkamera-Discount soll folgenden Adressatinnen und Adressaten von Nutzen sein:

- Die Kundschaft von Internetshops kann verfolgen, was mit dem Geld ihrer Vorauskasse mitunter geschieht, wenn ihr Kundenkonto doch, das sie selbst mit einem Passwort sichern, von Rechts wegen gar nicht geschützt ist.
- Betreiber von Internetshops bekommen Einblick a) in eine gescheiterte Geschäftsübergabe und b) in die Finten, die man in Luzern einschlagen muss, um die Kundschaft, die Polizei und die Staatsanwaltschaft auszutricksen: zu übervorteilen, zu blenden und hinters Licht zu führen.
- Der zivilen, gewöhnlichen Bevölkerung wird Einsicht gewährt in den Verlauf einer Strafanzeige, insbesondere ins Protokoll einer polizeilichen Einvernahme und in den Stil einer Verfügung der Staatsanwaltschaft.
- Juristisch versierte Personen mögen das Verfahren der Polizei und die Argumentation der Staatsanwaltschaft mit den aktuellen Gesetzestexten so in Verbindung bringen, dass deren mögliche Mängel im Bereich des Internetshoppings verständlich und korrigierbar werden.
- Unklar – und folglich keinem Adressaten zuzuordnen – ist der Status der Frage, ob die hier gemachte Behauptung falsch ist, dass der Luzerner Rechtsstaat den gewöhnlichen Rechtsuchenden förmlich auflaufen lässt. Nicht die Rechtsinstanzen allein, sondern auch das allgemeine gesellschaftliche Bewusstsein muss sich um die Verfasstheit des Rechtsstaats kümmern.

Im originalen Text der Anzeige wird auf Screenprints und einen Briefentwurf verwiesen, die sich auf einer beigelegten CD befanden. Diese vier Dokumente, die weder von der Polizei noch von der Staatsanwaltschaft registriert worden waren, sind hier im Anhang direkt hinter der Anzeige deponiert, [auf welche Stellen in eckigen Klammern verwiesen wird]. Die originalen zwei Seitenverweise wurden beibehalten [und wiederum hier in eckigen Klammern mit den Seiten des aktuellen Dokuments ergänzt].

Die Namen wurden bis auf ihre Initialen eingeschwärzt.

Die nachträglich geschriebenen Textpassagen sind sowohl am linken wie rechten Rand eingerückt. Sie sind zuweilen erläuternd, um den spontanen Lesefluss im Gang zu halten, an anderen Stellen umgekehrt im Sinne einer Unterbrechung kommentierend. Aus den angesprochenen Gründen der Verständlichkeit werden die Dokumente nicht rein chronologisch präsentiert; dennoch sind sie ungleich den kommentierenden Zusätzen als Kapitel durchnummeriert. Ebenfalls der Verständlichkeit dienen soll, dass nur die originalen, kommentarfreien Seiten mit den Dokumenten Kopfzeilen aufweisen. Nicht anders helfen im weiteren die konstruierten Redundanzen bei den beobachteten intellektuellen Engpässen.

* * *

Herbst 2013
Bestellung mit sofortiger Vorauszahlung einer Olympus M1 im Internetshop Digitalkamera-Discount Luzern. Sehr lange Zeit keine Auslieferung der neuen Kamera durch Olympus generell an die Schweizer Internetshops.

Winter 2013
Eingriff der Shopeigentümerin in das passwortgeschützte Kundenkonto: die Bestellung ist bei einem online Kontrollbesuch spurlos gelöscht. Gleichzeitig bietet die Händlerin ihrer Kundschaft mindestens ein Exemplar der Olympus M1 an – ohne dem geschädigten Käufer die bezahlte Kamera als nunmehr endlich im Laden abholbereit anzumelden.

Frühling 2014
Im Laden wird kein Telefon mehr abgenommen, der Laden selbst ist geschlossen und nicht mehr zugänglich, die Website des Ladens wird gelöscht gleichwie die Facebookaccounts sowohl des Ladens wie der Händlerin – ihre private Postadresse war nie ausfindig zu machen. E-Mails werden in einer ersten Phase, also noch im Winter, in einer geistig-intellektuell zerrütteten Weise beantwortet, dann gar nicht mehr.
Wo keine Adresse vorhanden ist, kann keine Betreibung durchgeführt werden. Also wird eine Strafanzeige aufgesetzt. Die ausformulierte Anzeige wird als PDF zuerst an die online Shopadresse geschickt, dann passwortgeschützt ins Internet geladen, wo sie mittels Nachricht mit Link, Kenn- und Passwortangaben an den noch existierenden Facebookaccount der Händlerin zugänglich gemacht wird. Da keine Antwort eintrifft, wird die ausgedruckte Anzeige an die Luzerner Polizei postversendet. Nach zwei Wochen meldet sich telefonisch ein Polizist als der Verantwortliche für diesen Fall, und es wird ihm eine formelle Bestätigung zugestellt.

Sommer 2014
Die Staatsanwaltschaft stellt die Vorankündigung einer Einstellungsverfügung zu, mit dem angebotenen Recht auf Einsicht in die Akten. Dieses Recht wird wahrgenommen. Die Akten enthalten keine Papiere der Staatsanwaltschaft, die ihre Argumentationsweise offenlegen würden. Nur die polizeiliche Einvernahme ist informativ und wird kopiert, zuhause dann ein Brief an die Staatsanwaltschaft aufgesetzt. Eine Woche später trifft die Einstellungsverfügung ein, ohne Bezugnahme auf diesen Brief und ohne Bezugnahme auf die Materialien in der schriftlichen Anzeige. Das Protokoll des Polizisten, der in der Einvernahme die Äusserungen der Beschuldigten nie in Frage stellte, wird als Anordnung von Tatsachen so wie sie dastehen übernommen.

Herbst 2014
Die Händlerin kündigt drei Wochen nach der Einstellungsverfügung per Mail die Rückzahlung des geschuldeten Betrags an. Nach weiteren zwei Monaten ohne Zahlungsvorgang wird ihr die Betreibung angekündigt, ausgelöst aber wiederum erst nach einer gewissen Zeit. Exakt am Tag der formellen Betreibungsfrist ist die Reise des Warenwerts endlich zu Ende und das Geld der Olympus M1 nach abenteuerlichen 400 Tagen wieder in Bern.

1) Formular der Luzerner Polizei

From: S[redacted] A[redacted]
Sent: Friday, April 11, 2014 6:09 PM
To: 'ueliraz@bluewin.ch'
Subject: Betrugsanzeige vom 28.03.2014

Sehr geehrter Herr Raz

Gemäss telefonischer Vororientierung sende ich Ihnen in der Beilage noch das Offizialdelikts-Formular.

Anbei eine kleine Erklärung wie sie das Formular auszufüllen haben:

Rubrik **A**) ist auszufüllen, falls Sie auf eine Privatklägerschaft, also Schadenersatzforderungen leisten können, verzichten

Rubrik **B**) ist auszufüllen, falls Sie Privatkläger sein möchten und somit im Strafverfahren Anrecht auf Forderungen haben

In Ihrem Fall würde sich die Rubrik B) als sinnvoll erweisen, denn somit sieht der zuständige Staatsanwalt auch gleich, dass Sie Schadenersatz fordern. Das Geld wäre dann auf dem zivilrechtlichen Weg einzufordern.

Anschliessend bitte noch die Rubriken „Name, Strasse, PLZ Ort“ ausfüllen, einscannen und an mich per Mail zurückschicken.

Besten Dank für Ihre Hilfe!

Freundliche Grüsse

Gfr S[redacted] A[redacted]

Einsatzgruppenchef / Sipo Stadt

LUZERNER POLIZEI
Sicherheitspolizei Stadt
Hirschengraben 17a
6003 Luzern

Tel. +41 41 248 81 17
Tel. +41 41 248 86 54 (direkt)
Fax +41 41 240 39 01
a[redacted].s[redacted]@lu.ch
www.polizei.lu.ch

KANTON LUZERN

Staatsanwaltschaft

20-200

Formular für Offizialdelikte

Erläuterungen

1. Privatkläger

Wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, gilt als geschädigte Person. Er/sie kann sich am Strafverfahren als Privatkläger beteiligen. Dazu muss spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens bei Polizei oder Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich eine ausdrückliche Erklärung abgegeben werden (Art. 118 StPO).

Der Privatkläger kann die Bestrafung der beschuldigten Person verlangen (Strafklage, Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO) oder Schadenersatz und Genugtuung (Schmerzensgeld) aus der Straftat geltend machen (Zivilklage, Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO) oder beides.

Der Privatkläger hat namentlich das Recht Akten einzusehen, an Verfahrenshandlungen (z.B. Einvernahmen) teilzunehmen, einen Rechtsbeistand beizuziehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern (Art. 107 StPO).

2. Verzicht auf Privatklage und Rückzug

Möglich ist auch, auf eine Privatklage zu verzichten oder sie zurückzuziehen. Die Staatsanwaltschaft führt dann das Verfahren von Amtes wegen. Verzicht und Rückzug sind im Strafverfahren endgültig (Art. 120 StPO).

3. Kostenrisiko

Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt oder wird sie freigesprochen, können dem *Zivilkläger* Verfahrenskosten und Entschädigung für Aufwendungen der beschuldigten Person auferlegt werden, die durch seine Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind (Art. 427 Abs. 2 und 432 Abs. 2 StPO).

Wer ausschliesslich die Bestrafung der beschuldigten Person verlangt (*Strafklage*), trägt kein Kostenrisiko.

Ich habe die obigen Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Im Strafverfahren gegen

_____

wegen
(Straftatbestand) _____

(Hinweis: Es kann nur Rubrik A oder B ausgefüllt werden)

A ☐ **verzichte ich auf eine Teilnahme als Privatkläger/in**

Ort Datum Unterschrift

B ☐ **nehme ich als Privatkläger/in teil**

*(Hinweis: Es können sowohl **B1** als auch **B2** ausgefüllt werden)*

B1 ☐ Ich verlange die Verfolgung und Bestrafung der beschuldigten Person

B2 ☐ Ich mache

☐ Schadenersatz geltend Fr. _____ (Belege auflegen)

☐ Genugtuung geltend Fr. _____ (Kurz auf sep. Blatt begründen)

☐ Ich will an Beweisabnahmen (vor allem Einvernahmen) persönlich teilnehmen

Ort Datum Unterschrift

Name Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ Ort _____

Dokument Formular für Offizialdelikte, Wahl: B 2

Schadenersatz: 2000 Franken

Der Kauf der Kamera geschah im Rahmen eines Werbeangebots. Nach dem Kauf mit Frist bis ungefähr Ende 2013 hätte man nach Einsenden der Rechnung mit der Seriennummer der Kamera einen Adapter im heutigen Wert von 250 Franken gratis zugestellt bekommen. Der Adapter ist Voraussetzung dafür, dass man mit dieser neuformatigen Kamera die alten Objektive weiter benutzen kann. Der Preis der Kamera, am 19. September 2013 an Frau O[redacted] einbezahlt, war 1789 Franken.

Genugtuungssumme: 2000 Franken

Ohne Sühneopfer kommt die Schuld eines rechtlichen Vergehens zu keinem Abschluss und würde ewig weiterbestehen. Die gewählte Höhe der Genugtuungssumme entspricht dem entwendeten Gesamtbetrag, ebenso gefühlsmässig auch der Dauer und der Intensität meines Ärgers. Jeden Tag dieses halben Jahres dachte ich an die Kamera und was ich mit ihr zu tun gedachte: wie üblich im Winter die Vögel am präparierten Fenstersims zu fotografieren, doch dieses Mal in einem neuen Verfahren, dank dem mittels WLAN-Verbindung der auslösende Fotograf in einem anderen Raum platziert ist als die Kamera direkt vor den Vögeln. Ich will das Geld nicht für mich verwenden, sondern an Ärzte Ohne Grenzen spenden, weil ich mich wegen meines kranken Körpers, der viele chirurgische Eingriffe nötig machte, diesen Leuten verbunden fühle und mir die Tat weniger als Verbrechen denn als Symptom einer Krankheit erscheint. Die Tat ist ein Vergehen gegen die Vermögensverhältnisse eines Einzelnen und gegen das Recht – das Wahnsinnige erscheint erst nach der Tat, als die ausformulierte und an die Täterin gesandte Anzeige ignoriert wurde.

Ueli Raz, Bern 13. April 2014

Dokument Formular für Offizialdelikte (beigelegtes Blatt)

Kommentar

Das erste, nur wenig informative Dokument wurde nur aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen, das Mail des Polizisten mit dem Formular für Offizialdelikte, eingetroffen zwei Wochen nach dem Versand der Anzeige. Das Formular verlangt in einer Beilage eine zusätzliche Begründung der Genugtuungssumme auf einem separaten Blatt, weshalb die Antwort auf das e-Mail per Briefpost versendet wurde.

Zwischen dem A-Post-Versand der Anzeige an die Luzerner Polizei und dem Tag ihrer ersten Rückmeldung, in der freimütig zugegeben wird, dass sie eben erst noch zu studieren sei, liegen nicht weniger als vierzehn Tage. Ein zentrales Moment der Tatbeschreibung ist die langwierige Darstellung des stetigen Verunmöglichens jedes kommunikativen Zugangs zur Täterin und zu ihrem Umfeld: eine Wohnadresse konnte nie ausfindig gemacht werden, Telefone im Geschäft wurden nicht abgenommen, e-Mails zuerst in einem mit Fug debil zu charakterisierenden Stil, dann gar nicht mehr beantwortet, das Geschäft geschlossen, die Website vom Netz genommen, der Facebookaccount gelöscht, Einträge im Internet mit Bezug auf den Shop zu löschen veranlasst… Und die Luzerner Polizei bleibt untätig, zeigt kein Verständnis dafür, dass der Kläger der Meinung ist, die Täterschaft sei seit längerem daran, das Weite zu suchen, man müsse die Website und die e-Mail-Korrespondenz archivieren und das Bankkonto auf weitere Kundenopfer durchsuchen lassen.

2 a) Anzeige

An die Kantonspolizei Luzern
Luzerner Polizei
Kasimir-Pfyffer-Strasse 26
6002 Luzern

Anzeige wegen Betrugs in Luzerner Online-Shop

Bern, 28. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich möchte eine Anzeige erstatten wegen eines Betrugs in der Höhe von Franken 1'789 im Rahmen einer Vorauskasse, weil nach einem halben Jahr weder die bestellte Ware geliefert noch die Vorauskasse zurückerstattet wurde.

Anzeigeerstatter / Geschädigter:

Ueli Raz
Indermühleweg 9
3018 Bern
031 9928827
ueliraz@bluewin.ch
www.ueliraz.ch

Angeschuldigte / Täterin:

S[redacted] O[redacted]
Inhaberin von digitalkamera-discount.ch
D[redacted]strasse [redacted]
6003 Luzern
041 250 10 00
info@digitalkamera-discount.ch
(Technical contact: KMUdo AG, K[redacted] R[redacted], I[redacted] N[redacted] [redacted],CH-3422 Kirchberg)

Ich bitte Sie, die drei Teile der Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen des Luzerner Rechts zu würdigen, damit ich rechtens wieder zu meinem entwendeten Geld kommen werde. Gemäss dem e-Mail-Verkehr mit der Angeschuldigten werden die einzelnen Teile dargestellt und ihre Gehalte belegt, so gut als möglich der Reihe nach (Originale auf CD).

1. Handels- oder geschäftsmässige Unterschlagung von 1'789 Franken im Rahmen einer Vorauskasse
2. a) Manipulation meines passwortgeschützten Kundenkontos
   b) Geschäftsmässige Anbietung reservierter und bereits bezahlter Ware an Dritte
3. Genugtuungssumme 2000 Franken

1. Teil: Handels- oder geschäftsmässige Unterschlagung von 1'789 Franken im Rahmen einer Vorauskasse

Ich bin seit 2007 Kunde des Online-Shops digitalkamera-discount.ch an der D[redacted]strasse 14, 6003 Luzern. Der Inhaber hiess T[redacted] B[redacted], und bis 2011 bestellte ich online und zahlte dann im Laden bar vier Kameras der Marke Olympus und diverse Objektive mit sonstigem Zubehör. Ein weiteres Objektiv kaufte ich im März 2013, als die Inhaberin nun gemäss Angabe auf der Website des Shops S[redacted] O[redacted] hiess. Der Vorgang war noch derselbe: Bestellung online, Warenabholung und Bezahlung bar im Laden. Im Herbst 2013 kam die neue Olympus M1 mit viel persönlich adressierter Werbung auf den Markt, und da ich als Behinderter (mit teilweise entfernten Tumoren in den Gelenken) darauf angewiesen bin, mit möglichst leichtem Material unterwegs zu sein und man mir gleichzeitig das Angebot machte, bei einer schnellen Bestellung den Adapter MMF-3 (über 200 Fr.) für die Weiternutzung der Objektive der älteren Kameras zuzustellen, konnte ich nicht widerstehen und bestellte bei Digitalkamera-Discount in Luzern an dem Tag, als ich die Kamera im Angebot meines gewohnten Kaufladens für Fotomaterialien stehen sah.

Das einzige, was mich hätte stutzig machen können war, dass man nun nicht mehr die Ware beim Abholen im Laden bar bezahlen konnte, sondern sie vorausbezahlen musste. Da ich die Örtlichkeiten und also die Kleinheit des Geschäftslokals kenne, dachte ich, die würden das in dem Sinne zu ihrer Sicherheit machen, dass keiner dort einen Gelddiebstahl durchführen könne, solange keine Barkasse vorhanden wäre.

Für den Bestellvorgang selbst gibt es keinen Beleg, weil er mittels „Warenkorb“ vonstatten ging. Normalerweise könnte man jetzt einen Screenprint des Kundenkontos machen – dass das nicht möglich war, zeigt unten Teil 2.

Meine Vorauskasse leistete ich nur wenige Minuten nach der Bestellung, und am selben Tag trifft das Bestätigungsmail ein:

From: Digitalkamera Discount
Sent: Thursday, September 19, 2013 3:50 PM
To: Ueli Raz
Subject: Ihre Bestellung bei Digitalkamera-Discount (#369)

Vielen Dank für Ihre Bestellung!

Nachfolgend haben wir zur Kontrolle Ihre Bestellung noch einmal aufgelistet.
Bei Fragen sind wir jederzeit für Sie da: Schreiben Sie einfach an info@digitalkamera-discount.ch!

Bestellnr. 369	Artikel	Einzelpreis	Anzahl	MwSt	Gesamt
	Olympus E-M1 OM-D Body black **Artnr.: oly-omd-1b**	**1.789,00 CHF**	**1**	8%	**1.789,00 CHF**

Summe Artikel (netto):	1.656,48 CHF
zzgl. MwSt. 8% Betrag:	132,52 CHF
Summe Artikel (brutto):	1.789,00 CHF
Versandkosten :	0,00 CHF

Gesamtsumme:	**1.789,00 CHF**

Die Bezahlung erfolgt mit:
Vorauskasse
E-Mail-Adresse:
ueliraz@bluewin.ch
Adresse:
Rechnungsadresse:

Herr Ueli Raz
Indermühleweg 9
3018 Bern
Schweiz
Telefon:

Der Versand erfolgt mit
Abholung im Laden
Bankdetails
Bankname: Luzerner Kantonalbank Luzern (Clearing 778)
BLZ:
Kto.Nr.: 1875.4336.2001
BIC:
IBAN: CH70 0077 8187 5433 6200 1

Digitalkamera-Discount, D[redacted]strasse 14, 6003 Luzern

Am folgenden Tag trifft ein zweites, nur halbautomatisches e-Mail ein, das vom Gehalt her den Vorgang meiner Einzahlung kreuzt – es rät davon ab, das zu tun, was ich schon getan hatte, die Vorauskasse durchzuführen:

From: Digitalkamera-Discount.ch
Sent: Friday, September 20, 2013 11:54 AM
To: 'Ueli Raz'
Subject: AW: Ihre Bestellung bei Digitalkamera-Discount (#369)

Guten Tag Herr Raz

Leider können wir noch keinen Liefertermin nennen. Wir bitten Sie auch keine Vorauskasse zu leisten. Wir informieren Sie per Mail, danke.

Freundliche Grüsse
Digitalkamera-Discount

Da die Bank bei Onlinebanking den Vorgang erst am darauffolgenden Tag auslöst, zeigt der Scan des Kontoauszugs auf der nächsten Seite das Datum des Tages nach der Bestellung. Dieser Beleg ist als Beweis in der Angelegenheit vielleicht überflüssig, weil die Bezahlung von der Angeschuldigten nie explizit infrage gestellt wurde. Und doch tat sie auf eine vertrackte Weise genau dies, wie Teil 2 unten zeigen wird.

BEKB | BCBE

Berner Kantonalbank AG
Bundesplatz 8
3001 Bern

Telefon 031 666 11 11
Fax 031 666 60 40

MWST-Nr. 124067
Clearing 790
BIC/SWIFT KBBECH22XXX
PC 30-106-9

Lohnsparkonto
CHF
IBAN CH95 [redacted]

Lautend auf: Ulrich Raz

Kontoauszug per 30.09.2013

Datum	Buchungstext	Belastung	Gutschrift	Valuta	Saldo
06.09.13					
10.09.13					
19.09.13					
20.09.13	Ihr E-Banking-Auftrag Digitalkamera-Discount D[redacted]strasse [redacted] 6003 Luzern CH70 0077 8187 5433 6200 1 Luzerner KB, 6002 Luzern Olympus M-1	1'789.00		20.09.13	
25.09.13					
	Total Umsatz				

Ohne Ihren Gegenbericht innert 30 Tagen erklären Sie sich mit den Buchungen und dem Saldo einverstanden.

Freundliche Grüsse
BEKB | BCBE

Anzeige ohne Unterschrift

609.074.95 Eb 74-05 - 1110 SIM

KFF001 48493 0001 004 17245 0002 0003 05 000 f84708f4-4a13-4d01-bfef-9b226b1c65b6

Seite 2 / 2

Ich bin überzeugt, dass aus der gewöhnlichen Kamerabestellung kein Rechtsfall geworden wäre, wenn die Firma Olympus als Grossistin die Kamera in einem zu erwartenden zeitlichen Rahmen ausgeliefert hätte. Es ist nicht das erste Mal, dass Olympus eine Kamera werbemässig gross ankündigt und dann zu liefern über eine lange Zeit hin gar nicht imstande ist, insbesondere in der Schweiz. Einige Kameras sind fürs grosse Publikum nicht besonders interessant, um so mehr aber für diejenigen, die bereits mit Olympus Kameras und ihren Objektiven fotografieren. Bei jeder Neuerscheinung studiert man ihre Qualitäten und insbesondere ihr physisches Gewicht. Die neue Olympus M1 bietet dieselbe Qualität wie die ausgefeilte Kamera E-5, ist aber inklusive Adapter zur Nutzung der alten Objektive fast 300 g leichter. Man versteht, dass es einige Leute gibt, die ein grosses Interesse an einem sofortigen Kauf haben und dass es also riskant wäre, noch etwas zuzuwarten. Von Anfang an war die Kamera zwar in allen Online-Shops mit dem üblichen standardisierten Firmendesign zum Kauf angeboten (vgl. das Bild Seite 8 [hier: Seite 17]), doch überall stand die Bemerkung: „nicht am Lager, muss bestellt werden“ oder so ähnlich. Diese Shops findet man mittels Suchwort Olympus M1 bei Google in der Liste unter toppreise.ch; bei jedem Shop steht ein Zeichen, das einem zu verstehen gibt, ob die gesuchte Ware erhältlich sei (vgl. Screenprint auf CD [hier Anhang Dokument 1]). Da ich die ganze Zeit feststellen konnte, dass mit einer und später mit zwei Ausnahmen kein Shop die Kamera liefern kann, schien mir klar, dass Olympus immer noch nicht imstande sei, die Kamera auszuliefern und ich notgedrungen zu warten hätte.

Erst am 19. März 2014, exakt ein halbes Jahr nach der Bestellung, wurde klar, dass ein weiteres Abwarten in einem veritablen Diebstahl enden könnte, denn der Online-Shop digitalkamera-discount.ch war vom Netz genommen worden, zudem wurden die Links auf denselben wie auf seine Präsenz auf Facebook im eigenen persönlichen Facebook-Profil der Shop-Inhaberin gelöscht. Ich schrieb ein e-Mail an S[redacted] O[redacted], in dem ich ihr meine Beobachtungen mitteilte und die Notwendigkeit aussprach, dass sie mir den Betrag der Vorauskasse jetzt zurückbezahlen müsse.

From: Ueli Raz
Sent: Wednesday, March 19, 2014 12:58 PM
To: S[redacted] O[redacted]
Subject: Rückforderung der Vorauskasse #369

Sehr geehrte Frau O[redacted]

Ich sehe heute Morgen, dass Ihre Website http://www.digitalkamera-discount.ch/offline.html vom Netz genommen worden ist, desgleichen das Facebook-Profil des diesbezüglichen Shops digitalkamera-discount Luzern sowie die Links auf diese zwei Internetadressen auf Ihrem Facebook-Profil https://www.facebook.com/s[redacted].o[redacted] . Der Google-Cache der Website des Shops vom 11. März 2014 enthält die Angabe, dass der Shop selbst an der D[redacted]strasse geschlossen ist, der Online-Shop aber noch in Betrieb sei.

Das alles bedeutet, dass es das Geschäft Digitalkamera-Discount Luzern spätestens ab heute nicht mehr gibt.

Ich fordere Sie auf, innerhalb von acht Tagen die Franken 1'789.00 auf mein Konto zurückzubezahlen, die ich Ihnen am 20. September 2013 einbezahlte hatte, zwecks Kaufes einer Olympus Om-d E-M1 (Auftrag #369 vom 19.9.2013).

Falls Sie dieser Forderung nicht nachkommen, wird am 28. März 2014 eine Strafanzeige eingereicht, mit den folgenden vier Punkten:

1. handelsmässige Unterschlagung von 1'789.00 Franken im Rahmen einer Vorauskasse
2. Manipulation meines passwortgeschützten Kundenkontos
3. geschäftsmässige Anbietung reservierter und bereits bezahlter Ware an Dritte

4. Genugtuungssumme 2000.- Franken.

BANK: Berner Kantonalbank
PC 30-106-9
KONTONUMMER: [redacted]
KONTOINHABER: Ueli Raz
IBAN: [redacted]

Ich bitte Sie, diesen Brief ernst zu nehmen: kein Mensch verliert beinahe zweitausend Franken, ohne sich dagegen zu wehren. Für Sie ist es einfacher, das Geld zurückzubezahlen als vor einem Richter für Punkt 2 geradestehen zu müssen.

Freundliche Grüsse

Ueli Raz
Indermühleweg 9
3018 Bern

0319928827

Ein Blick auf die oben erwähnte Seite von toppreise.ch zeigt, dass mindestens auch zwei andere Personen zur Einsicht gekommen sind, dass der Shop Digitalkamera-Discount in Luzern mit Kundengeldern juristisch zweifelhaft umzugehen scheint:

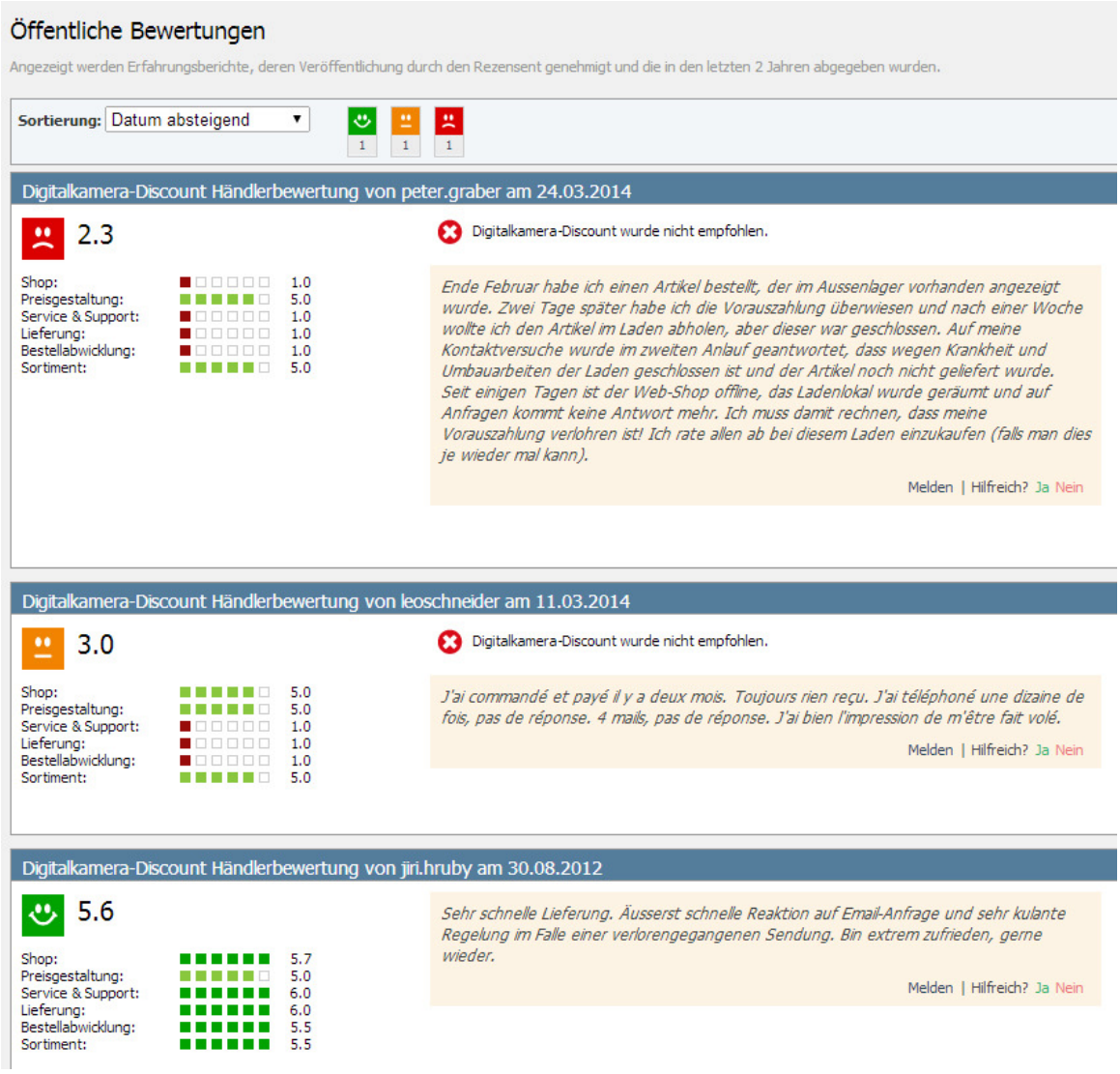

Öffentliche Bewertungen

Angezeigt werden Erfahrungsberichte, deren Veröffentlichung durch den Rezensent genehmigt und die in den letzten 2 Jahren abgegeben wurden.

Sortierung: Datum absteigend

1 1 1

Digitalkamera-Discount Händlerbewertung von peter.graber am 24.03.2014

2.3

Digitalkamera-Discount wurde nicht empfohlen.

Shop:	1.0
Preisgestaltung:	5.0
Service & Support:	1.0
Lieferung:	1.0
Bestellabwicklung:	1.0
Sortiment:	5.0

Ende Februar habe ich einen Artikel bestellt, der im Aussenlager vorhanden angezeigt wurde. Zwei Tage später habe ich die Vorauszahlung überwiesen und nach einer Woche wollte ich den Artikel im Laden abholen, aber dieser war geschlossen. Auf meine Kontaktversuche wurde im zweiten Anlauf geantwortet, dass wegen Krankheit und Umbauarbeiten der Laden geschlossen ist und der Artikel noch nicht geliefert wurde. Seit einigen Tagen ist der Web-Shop offline, das Ladenlokal wurde geräumt und auf Anfragen kommt keine Antwort mehr. Ich muss damit rechnen, dass meine Vorauszahlung verlohren ist! Ich rate allen ab bei diesem Laden einzukaufen (falls man dies je wieder mal kann).

Melden | Hilfreich? Ja Nein

Digitalkamera-Discount Händlerbewertung von leoschneider am 11.03.2014

3.0

Digitalkamera-Discount wurde nicht empfohlen.

Shop:	5.0
Preisgestaltung:	5.0
Service & Support:	1.0
Lieferung:	1.0
Bestellabwicklung:	1.0
Sortiment:	5.0

J'ai commandé et payé il y a deux mois. Toujours rien reçu. J'ai téléphoné une dizaine de fois, pas de réponse. 4 mails, pas de réponse. J'ai bien l'impression de m'être fait volé.

Melden | Hilfreich? Ja Nein

Digitalkamera-Discount Händlerbewertung von jiri.hruby am 30.08.2012

5.6

Shop:	5.7
Preisgestaltung:	5.0
Service & Support:	6.0
Lieferung:	6.0
Bestellabwicklung:	5.5
Sortiment:	5.5

Sehr schnelle Lieferung. Äusserst schnelle Reaktion auf Email-Anfrage und sehr kulante Regelung im Falle einer verlorengegangenen Sendung. Bin extrem zufrieden, gerne wieder.

Melden | Hilfreich? Ja Nein

Da seitens von S[redacted] O[redacted] keine Reaktion erfolgte, ebenso wenig von Personen aus ihrem Umfeld, und da ich auf ihrem Facebook-Profil wenige Stunden nach dem Mail vom 19. März sehen konnte, wie sie einen Eintrag tätigte (ohne Zusammenhang mit ihrem Shop oder mir – vgl. Screenprint auf CD [hier Anhang Dokument 2]), scheint mir klar, dass ihr Wille darauf geht, in dieser Sache nichts mehr zu tun und folglich mein Geld in der Höhe von 1789 Franken unrechtmässig auf ihrem Konto zu belassen.

Es gibt ein Dokument im Internet, das die Besitz- oder Eigentumsverhältnisse des Luzerner Shops Digitalkamera-Discount und also die Verantwortlichkeiten etwas unsicher erscheinen lässt, als ob der frühere Inhaber T[redacted] B[redacted] seit 2013 schon wieder als Inhaber betrachtet werden müsste. Hier der Eintrag auf der Website von moneyhouse; über die Verlässlichkeit von Websites mit sogenannten Handelsregister- und Wirtschaftsinformationen kann ich mir kein eindeutiges Bild machen:

Letzte SHAB-Meldungen

SHAB: 125 / 2013 vom **02.07.2013**

Digitalkamera-Discount AG, in Luzern, CH-100.3.791.225-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 21.03.2011, Publ. 6084156).
Domizil Neu: c/o T[redacted] B[redacted], R[redacted]strasse [redacted], 6014 Luzern.

SHAB: 056 / 2011 vom **21.03.2011**

Digitalkamera-Discount AG, in Luzern, CH-100.3.791.225-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 65 vom 06.04.2010, S. 10, Publ. 5571358).
Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: W[redacted] G[redacted], von Buochs, Buochs, Mitglied, mit Einzelunterschrift.
Eingetragene Personen neu oder mutierend: B[redacted] T[redacted], von Luzern und Ufhusen, Luzern, Mitglied, mit Einzelunterschrift [*bisher: Präsident mit Einzelunterschrift*].

SHAB: 065 / 2010 vom **06.04.2010**

Digitalkamera-Discount AG, in Luzern, CH-100.3.791.225-1, D[redacted]strasse [redacted], 6003 Luzern, Aktiengesellschaft (Neueintragung).
Statutendatum: 26. 03. 2010.
Zweck: Handel mit Waren der Unterhaltungselektronik, insbesondere mit Foto-und Videogeräten sowie diesbezüglichem Zubehör;
Beteiligungen;
Erwerb, Verwaltung, Vermittlung und Veräusserung von Grundeigentum.
Aktienkapital: CHF 100'000.--.
Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.--.
Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.--.
Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen erfolgen durch Brief. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 26.03.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.
Eingetragene Personen: B[redacted] T[redacted], von Luzern und Ufhusen, Luzern, Präsident, mit Einzelunterschrift;
W[redacted] G[redacted] von Buochs, Buochs, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

http://www.moneyhouse.ch/u/digitalkamera_discount_ag_CH-100.3.791.225-1.htm

2. Teil: a) Manipulation meines passwortgeschützten Kundenkontos und b) geschäftsmässige Anbietung reservierter und bereits bezahlter Ware an Dritte

Wie schon erwähnt, ist das halbe Jahr der Bestellung nicht ohne ein zusätzliches besonderes Ereignis abgelaufen. Bei den regelmässigen Besuchen der Website von digitalkamera-discount.ch sah ich eines Tages, dass plötzlich die Kamera Olympus M1 zum Kauf angeboten würde und im Laden erhältlich sei. Ich schrieb sofort an Frau O[redacted], nicht ohne vorher einen Screenprint vom Kameraangebot gemacht zu haben, den ich dem Mail hinzufügte. Entscheidend ist der neue Text unter dem Preis im Bild: „Im Laden erhältlich (1)“ und „Wenige Exemplare auf Lager – schnell bestellen!“.

From: Ueli Raz
Sent: Friday, January 17, 2014 11:13 AM
To: Digitalkamera-Discount.ch
Subject: Re: Ihre Bestellung bei Digitalkamera-Discount (#369)

Sehr geehrte Frau O[redacted]

Ich sehe gerade, dass Sie endlich nach vier Monaten Einzahlung die Olympus M1 im Laden zum Kauf anbieten. Wieso schicken Sie mir kein Mail, damit ich meine bezahlte Kamera abholen kann?

Freundliche Grüsse
Ueli Raz
Indemühleweg 9
3018 Bern

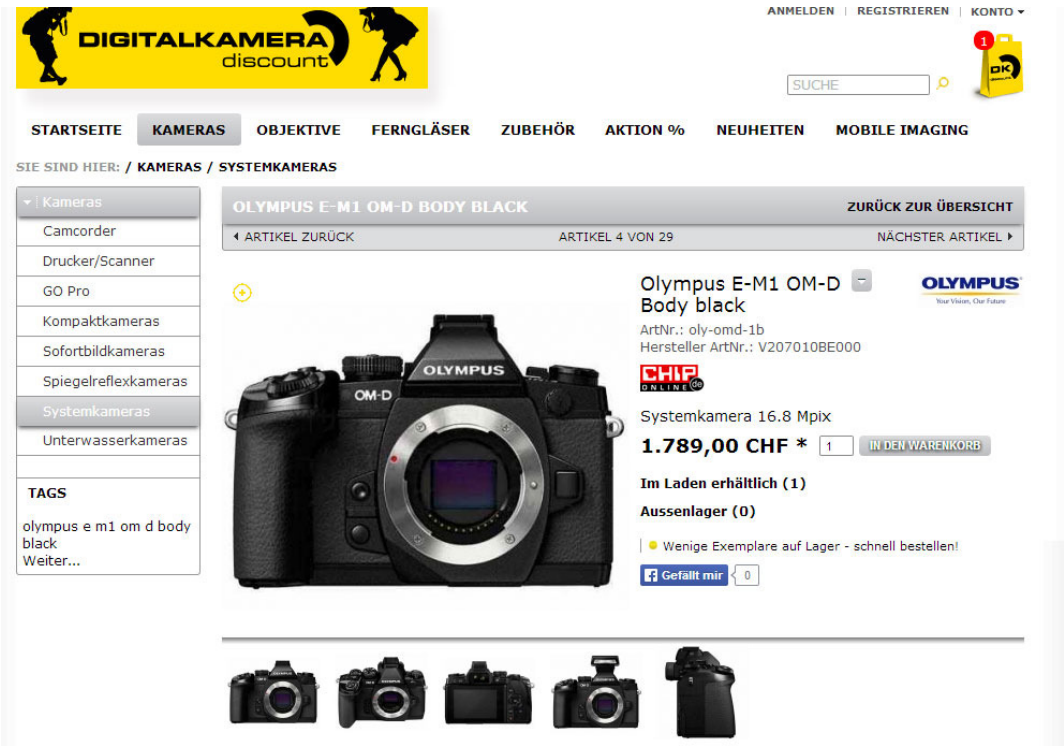

Nach dem Absenden besuchte ich mein Kundenkonto, in der Hoffnung, es stünde dort, dass man mir die Kamera per Post zugestellt hätte (bei der Bestellung entschied ich mich fürs direkte Abholen im Laden, aber da ich so lange warten musste, hielt ich eine Zustellung per Post auch nicht für unangebracht). Doch was musste ich auf meinem Konto sehen? Die Bestellung, die ich mehrmals seit dem 19.9.2013 überprüfte, war nun spurlos gelöscht! Ich schrieb am Nachmittag ein zweites e-Mail:

From: Ueli Raz
Sent: Friday, January 17, 2014 7:44 PM
To: Digitalkamera Discount
Subject: Reklamation Bestellung bei Digitalkamera-Discount (#369) vom 19.9.2013 Artnr.: oly-omd-1b

Sehr geehrte Frau O[redacted]

Sie haben mein Mail von heute 11.13 Uhr nicht beantwortet.

1. Meine Bestellung am 19. September 2013 wurde zweimal von Ihnen quittiert, am 19. und am 20. 9. 2013. Am 20. September wurde mit E-Banking der Betrag von 1789.00 Franken auf Ihr Konto einbezahlt. Seit diesen vergangenen vier Monaten habe ich von Ihnen nichts gehört, und die Kamera wurde auf Ihrer Website nie als vorrätig angegeben. Als ich heute wieder einmal Ihre Website durchsuchte, sah ich, dass Sie die Olympus M1 im Laden vorrätig haben. Offenbar verkaufen Sie die gesuchten Waren auch dann, wenn Sie sie noch Ihren Käufern schulden.

2. Sie haben mein Konto auf Ihrer Website manipuliert. Bis im Dezember 2013 waren dort zwei Produkte aufgelistet, ein Objektiv mit einem durchgeführten, abgeschlossenen Kauf und eben die Kamera, die mit dem Status "noch nicht ausgeliefert" dastand. Heute sah ich nur noch das Objektiv auf dem Konto, von der Kamerabestellung keine Spur. Das ist nicht gut.

Bitte antworten Sie auf die Frage, ob ich morgen Samstag 18. Januar 2014 meine Olympus M1 abholen kann (Artnr. oly-omd-1b).

Freundliche Grüsse
Ueli Raz
Indermühleweg 9
3018 Bern
0319928827

Auf diese Reklamation hin traf ein e-Mail ein, in dem die Fragen mehr gestreift als beantwortet werden; zudem ist von e-Mails die Rede, die nie an mich gerichtet worden waren:

From: S[redacted] O[redacted]
Sent: Tuesday, January 21, 2014 12:55 PM
To: 'Ueli Raz'
Subject: AW: Reklamation Bestellung bei Digitalkamera-Discount (#369) vom 19.9.2013 Artnr.: oly-omd-1b

Guten Tag Herr Raz

Wir sind erst heute wieder im Geschäft, da wir zur Zeit einen Umbau am Haus haben.

Ihre Bestellung wurde gelöscht, da mehrere Mails von unserer Seite her nicht beantwortet wurden.

Ich bitte Sie die Bestellung vom September uns nochmals per Mail zu senden, damit wir die Ware liefern können.

Wir entschuldigen uns für diese Unannehmlichkeit.

Freundliche Grüsse
Digitalkamera-Discount

Obwohl mir die Logik dieser Meldung nicht behagt, die die Zustellung der Ware an eine explizite erneute Bestellung knüpft, schrieb ich das angeforderte Mail:

From: Ueli Raz
Sent: Tuesday, January 21, 2014 2:25 PM
To: info@digitalkamera-discount.ch
Subject: Re: Reklamation Bestellung bei Digitalkamera-Discount (#369) vom 19.9.2013 Artnr.: olyomd-1b

Sehr geehrte Frau O[redacted]

Hier also nochmals die Bestellung der Olympus M1 vom 19. September 2013. Da sie in Ihrem Shop per Formular ohne Kopie und nicht per e-Mail ausgelöst worden war, hier in der Form Ihrer zwei Antwort-Mails. Zuvor noch der Beleg meiner Einzahlung als Scan des monatlichen Kontoauszuges. Nach Ihren Mails vom 19. und 20. September 2013 ist nie jemals eine Meldung von Ihnen eingetroffen.

Ich hoffe, die Kamera baldmöglichst bedienen zu dürfen.

Besten Dank!

Freundliche Grüsse
Ueli Raz

Wenn mich die zwei Punkte materiell auch nicht direkt schädigen, gehören sie doch in den Zusammenhang dieser Anzeige. Mich dünkt, es sollte rechtens geprüft werden, ob im Luzerner Onlineshop digitalkamera-discount.ch nicht in mindestens einem Fall das passwortgeschützte Kundenkonto manipuliert worden ist und Ware an Kunden weiterverkauft wurde, die an einen anderen, der sie bereits bezahlt hatte, hätte in irgendeiner Form ohne Verzug ausgehändigt werden müssen. Auf die Lüge, man hätte mir Mails geschrieben, weiss ich nicht zu reagieren, denn es scheint mir ungewiss, welcher Strategie oder welchen Vorsätzen sie dienlich sein soll.

3. Teil: Genugtuungssumme

Wie oben auf Seite 2 [hier: Seite 11] erwähnt, gehörte zum frühen Kauf der Kamera Olympus M1 das Werbe-Angebot, nach dem Einsenden der Rechnung mit der Seriennummer an eine deutsche Adresse den Adapter MMF-3 gratis zugestellt zu bekommen, allerdings gültig nur bis zu einem gewissen Datum im Dezember 2013 (vgl. den Briefentwurf auf CD, als ich meinte, am selben Nachmittag die Kamera in Luzern abholen zu können [hier Anhang Dokument 3]). Da es nun klar ist, dass ich nicht mehr Nutzniesser dieser Verbilligung des Kamerakaufes werden kann, scheint es mir angebracht, dass mir Frau S[redacted] O[redacted] neben dem Betrag der durch Vorauskasse bezahlten Kamera auch den Betrag eines solchen Adapters ausbezahlt. Heute kosten sie in der Schweiz etwas mehr als 200 Franken.

Obwohl ich nicht glaube, dass die Vergehen im Voraus geplant gewesen waren, sondern sich durch die objektiven Umstände, verknüpft mit einer subjektiven falschen Einschätzung ergeben haben, dünkt mich angesichts der zeitlichen Länge der Ungewissheit, in der dieser gescheiterte Kauf gehalten wurde und der zerstörerischen Energie, die durch Informationsverweigerung, Lüge und verdeckte Handlungen freigesetzt wurde, eine Strafe angebracht, die sich auf dem Feld zwar nicht der psychiatrischen, aber doch der körperlichen und sozialen Medizin nützlich zeigt. Ich verlange eine Genugtuungssumme von 2000 Franken, die von S[redacted] O[redacted] oder von den wirklichen Eigentümern des Shops Digitalkamera-Discount Luzern zunächst an mich auszubezahlen ist, die aber von mir – und in meinem Namen – im vollen Umfang an Médecins Sans Frontières weitergeleitet werden muss.

Um keine Möglichkeit ungenutzt zu lassen, dass Frau O[redacted] rechtzeitig Kenntnis hat von der Anzeige und mit eigenem Willen dieselbe noch verhindern kann, wird der Anzeigeentwurf zuerst an ihre e-Mail-Adresse geschickt; wenn keine Reaktion erfolgt, wird ihr auf ihrem Facebook-Account mitgeteilt, dass die Anzeige mehrere Tage vor der geplanten Absendung an die Luzerner Kantonspolizei als PDF auf meiner Website abrufbar ist, geschützt durch ein Passwort, das nur sie selbst kennt (vgl. CD [hier Anhang Dokument 4]).

Ich hoffe, den Tathergang exakt beschrieben und die notwendigen Belege angeführt zu haben, sodass die Luzerner Rechtsinstanzen meine finanziellen Rechte wiederherstellen und die Unrechtshandlungen wieder ausgesühnt werden können. Ich möchte über den Verlauf des Verfahrens orientiert werden.

Besten Dank!

Freundliche Grüsse

Ueli Raz
Indermühleweg 9
3018 Bern

Ort und Datum | Der Unterzeichner

…… | ……

<u>Beilagen:</u> ~~Kopie der Identitätskarte~~, CD mit allen Dokumenten [nachstehend im Anhang]

2 b) Anhang der Anzeige

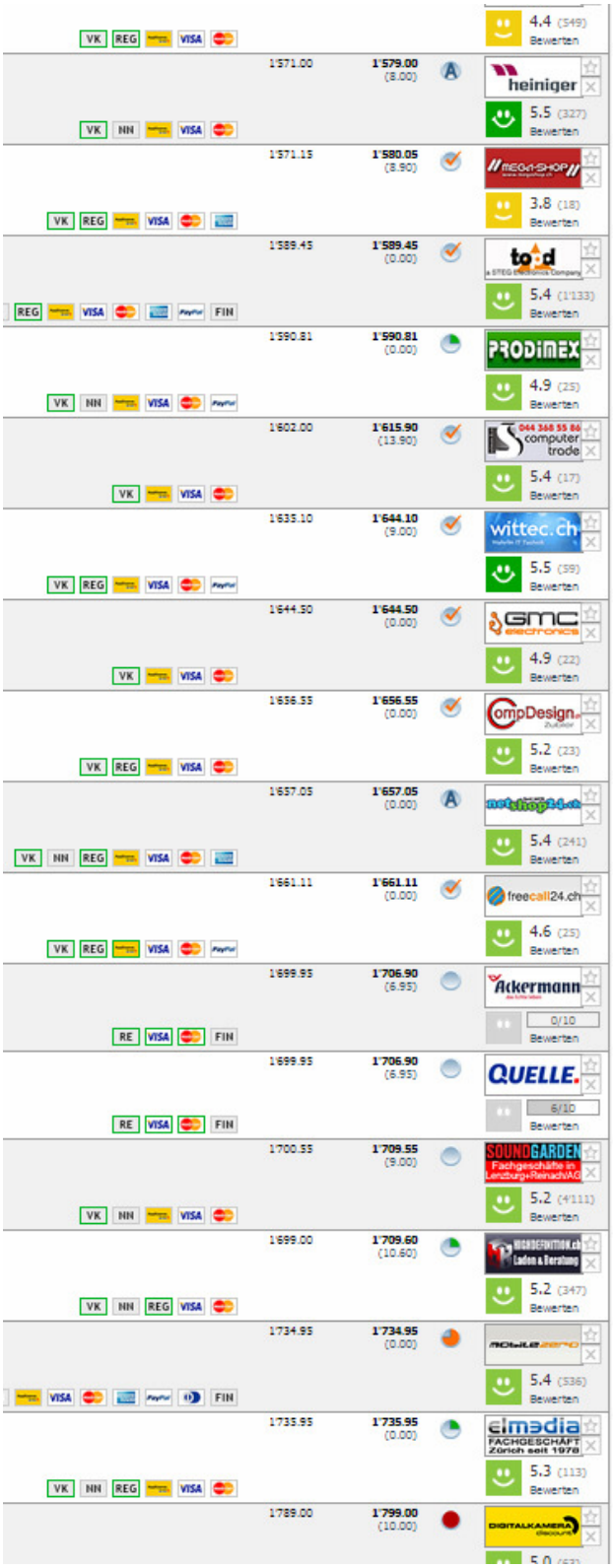

Anhang Dokument 1

Anhang Dokument 2

Briefentwurf, in der Annahme, ich könnte am Nachmittag die Olympus M1 im Laden von digitalkamera-discount.ch in Luzern abholen gehen. Der Brief wurde also nicht abgeschickt.

Marktdienste Haberbeck GmbH
Stichwort „Olympus MMF-3 Adapter“
Industriestraße 17
32791 Lage
Germany

MMF-3 Adapter

Bern, 17. Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bitte um schnellstmögliche Zustellung des versprochenen MMF-3 Adapters für die neue Olympus O-MD E-M1. Ich bezahlte die Kamera im Voraus bereits am 20. September 2013, also vor genau v i e r Monaten….

Die Seriennummer meiner Olympus E-5, die ich online am 19. September 2013 gemeldet hatte, lautet AB1502490. Ich habe noch eine e-420 und eine e-620, und natürlich viele FT-Objektive und Blitze.

Besten Dank!

Freundliche Grüsse

Ueli Raz
Indermühleweg 9
CH-3018 Bern
Schweiz

ueliraz@bluewin.ch
www.ueliraz.ch

Beilage: – Rechnung der heute gekauften Olympus O-MD E-M1 mit Seriennummer.
– Kontoauszug für die geleistete Kamerabezahlung am 20. September 2013

Anhang Dokument 3

Unterhaltung Montag gestartet

Ueli Raz 24.03.2014 16:05

Sehr geehrte Frau O[redacted]

Hier der Letzte Versuch, Ihnen klar zu machen, was auf Sie zukommt.

http://www.ueliraz.ch/otter/

Name: ihr vorname
Passwort: ihr nachname mit der nummer der bestellung, die sie veruntreut haben.

Freundliche Grüsse
Ueli Raz

Anhang Dokument 4

Kommentar

Nur per Zufall wurde der Pöstler knapp vor dem Mittagessen mit dem nachstehend gescannten eingeschriebenen Brief überhaupt gehört, die Lektüre des komplett Unerwarteten stülpte den Magen förmlich um und verhöhnte jede Anstrengung zur Essenseinnahme.

3) Ankündigung der Einstellungsverfügung

KANTON LUZERN

29-101

Staatsanwaltschaft
Abteilung 1 Luzern
Eichwilstrasse 2 PF 1662
CH-6011 Kriens
Telefon +41 41 318 15 58
PC-Konto 60-5-4
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08.00 - 11.45 Uhr
13.30 - 17.00 Uhr

R 98.41.900206.00021322 SA1 14 4921 11

Herr
Ulrich Raz
Indermühleweg 9
3018 Bern

Akten-Nr. SA1 14 4921 11
Kriens, 26. Juni 2014/cac

Parteimitteilung Abschluss der Untersuchung (Art. 318 Abs. 1 StPO)
Strafverfahren gegen S[redacted] H[redacted] O[redacted] geb. [redacted], K[redacted]strasse [redacted], 6043 Adligenswil

Sehr geehrter Herr Raz

Wir teilen Ihnen mit, dass die Untersuchung im obgenannten Strafverfahren wegen Betrugs abgeschlossen ist. Aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse stellen wir Ihnen Folgendes in Aussicht:

Einstellungsverfügung (Art. 319 ff. StPO)

wegen: Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB)

Wir ersuchen Sie, allfällige Beweisanträge **bis 7. Juli 2014** geltend zu machen. Innert gleicher Frist steht es Ihnen frei, die Akten nach telefonischer Voranmeldung bei unserer Dienststelle einzusehen.

Freundliche Grüsse

[redacted]

MLaw C. L[redacted]C[redacted]
Staatsanwalts-Assistentin

Kopie an:
S[redacted] H[redacted] O[redacted], K[redacted]strasse [redacted], 6043 Adligenswil (A-Post)

Bei mündlichen Anfragen und Zuschriften ist unbedingt unsere Akten-Nr. anzugeben!

Einlassbegehren ins Gefängnis

2. Juli 2014 um 10:11 Uhr von ur

Ich hatte gestern Gelegenheit, die Luzerner Staatsanwaltschaft zu besuchen. Von ihrer Internetseite und von Google Earth her war mir bewusst, dass es nicht leicht sein würde, den richtigen Eingang zu finden. Kaum war ich aus dem Bus an der Haltestelle Kupferhammer ausgestiegen, klirrte es beim Warten am Zebrastreifen, weil ein Soldat auf dem Weg zur Allmend-Kaserne seinen geschulterten prallen Waffensack durch eine unbedachte Bewegung auf meinen Beinarm knallen liess. Ich schaute ihn bösen, zivilisierten Blickes an: Du bist noch nicht im Krieg, dummer Mann, ein anderer hätte schreien müssen. Ein Wegweiser auf der anderen Strassenseite zeigte den gesuchten Weg an einer anderen Abzweigung als gedacht, in einem kleinen Abschnitt geht man auf einem blossen Trampelpfad durchs Gebüsch, den Google Earth und die Maps verschweigen. Das Gebäude, das sich dann vor einem in den Weg stellt, ist beeindruckend und nicht ohne ästhetischen Reiz. Doch wo genau befindet sich der Eingang zur Staatsanwaltschaft? Der beabsichtigte Effekt des Gebäudes stellt sich unverhofft ein, einen als kleinen Bürger dastehen zu lassen. Hat man sich für eine der vier Seiten als Eintrittsseite entschieden, gibt es zwei Eingänge. Beinahe im Gleichschritt neben mir traf ein Typ mit Glatze, kurzen Hosen und Sporttasche auf dem Vorplatz ein. Zielstrebig steuerte er, wie mich dünkte in guter Miene, den kleinen Eingang an. Als er verschwunden war, meldete auch ich mich an der Gegensprechanlage. Ich habe die befremdliche Information zur Kenntnis genommen, nicht total überrascht, aber auch nicht wirklich so erwartet. Wer kennt schon einen in seinem Bekanntenkreis, der an einer Gefängnispforte hat um Einlass begehren müssen? Nun denn, man bestaune die Architektur, denn sie ist nicht alltäglich, wähle aber mit Bedacht den rechten Eingang, wenn einem die Freiheit lieb ist.

Im Innern gelangt man an einen geräumigen Anmeldungsschalter, wie er im Spital an seinen vielen verschiedenen Stellen nicht viel anders angesteuert werden muss. Zunächst der amtliche Ausweis, der neben dem Portemonnaie auf die Schaltertheke gelegt wird, dann die Frage, was ich sonst noch auf mir tragen würde. Nichts ausser Papiernastücher. “Gehen Sie durch die Schleuse!” Teufel, war das ein Alarm! Ich hatte vergessen, den kleinen Hausschlüssel zu erwähnen. Mich dünkte, die Polizisten würden mich schief anschauen; sie begnügten sich aber mit meiner Auskunft, führten mich in ein winziges Räumchen, das gleich wie der Eingangsraum weiterhin mit dem Schalterraum durch eine Glaswand verbunden ist, gaben mir die Dokumente und liessen schliesslich die gewünschten Kopien anfertigen. Erst auf der Heimreise im Zug dämmerte mir, dass es das viele Titan in der linken Schulter war, das den Alarm auslöste. Vielleicht machen sich Leute mit chirurgischen oder orthopädischen Hilfsmitteln im Körper besser klar, dass es zumindest auf Flugplätzen heutzutage ebengleiche Schleusen mit Metalldetektoren gibt. Man macht sich das Leben leichter, wenn man sich auf eine solche Situation vorbereitet und leicht entzifferbares Bildmaterial zur Hand hat, das die aufgeschreckten Schleusenwärter ohne Verzug zu informieren vermag.

Am Bahnhofkiosk kaufte ich mir ein Cola. Um das Herausgeld entgegennehmen zu können, benötige ich beide Hände, die dem Verkaufspersonal das offene Portemonnaie so weit wie möglich entgegenstrecken, am Schluss mit der rechten Hand allein noch ein paar Zentimeter weiter in die Luft (keine Hand kann Münzen aus einer weiteren Körperdistanz als 10 cm entgegennehmen). Ich stellte die Tasche mit den kopierten Akten der Staatsanwaltschaft auf die ausgelegten Zeitschriften und machte den umständlichen Handel mit dem Getränk. Dann spazierte ich dem langen Zug entlang, bis zur Spitze mit dem meist ruhigen ersten Wagen. Beim Einsteigen überkam mich ein flaues Gefühl, dann eine heftige Bewusstseinstrübung mit Sternchen in der schwarzen Nacht… – Keine Panik, obwohl ich während eines langen Moments mir überhaupt nicht vorstellen konnte, wo die Tasche geblieben sein könnte, ruhte sie, anscheinend noch unangetastet, am genannten Platz.

Aus: Scribble's Disco 3 (Online Notizbuch)

4) Protokoll der polizeilichen Einvernahme

KANTON LUZERN
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Luzerner Polizei

Betrifft **Polizeiliche Einvernahme Beschuldigte/r**
(Art 157 StPO)

Erscheinen auf:	Mündliche Vorladung
Einvernommen durch	Gfr A. S[redacted]
Protokollführung	Gfr A. S[redacted]
Verteidigung	ohne abwesend
Erklärung Abwesenheit	keine Verteidigung erwünscht
Muttersprache	Deutsch
Sprache	Schweizerdeutsch

Beschuldigte (weiblich)

Identität	H[redacted]O[redacted]
Vorname/n	S[redacted]
Geburtsname	H[redacted]
Geburtsdatum	1[redacted]
Geburtsort/-Land	Jülich Deutschland
Heimatort/-Staat	Luzern LU Schweiz
Name des Vaters	H[redacted]
Name der Mutter	S[redacted]
Zivilstand	[redacted]
Beruf	Kaufmännische Angestellte
Wohnort	CH - 6043 Adligenswil
Strasse / Nr.	K[redacted]strasse [redacted]
Telefon privat	[redacted]
Mobiltelefon	[redacted]

Befragung in

Ort	600300 Luzern, PG Sipo Stadt
Datum	Montag, 12.05.2014, 11:05 Uhr

Benötigen Sie eine Übersetzung?
Wenn ja, haben Sie das Recht, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zu verlangen (Art. 158 Abs. 1 lit. d StPO).
Nein

Seite 1

Rechtsbelehrung beschuldigte Person

Gegen Sie ist ein Vorverfahren gemäss Art. 299 ff. StPO eingeleitet worden. Sie werden als beschuldigte Person einvernommen (Art. 157 StPO). Es wird Ihnen vorgeworfen (Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO), einen Betrug begangen zu haben.

Sie können die Aussage und die Mitwirkung im Verfahren verweigern (Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO). Wenn Sie aussagen, können Ihre Aussagen im Verfahren verwendet werden.
Haben Sie das verstanden?
Kenntnisnahme

Sie können jederzeit selber einen Anwalt oder eine Anwältin beiziehen (Wahlverteidigung Art. 129 StPO). Sie können mit einer Verteidigung frei sprechen. Die Verteidigung hat auch das Recht, an der Einvernahme teilzunehmen und Fragen zu stellen (Art. 159 Abs. 2 StPO).
Wollen Sie einen Anwalt beiziehen?
Nein

Wenn Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind selber einen Anwalt beizuziehen, können Sie eine amtliche Verteidigung beantragen (Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO). Eine amtliche Verteidigung wird dann eingesetzt, wenn dies zur Wahrung Ihrer Interessen notwendig ist (Art. 132 StPO).
Beantragen Sie eine amtliche Verteidigung?
Nein

Verzichten Sie auf die Teilnahme der Verteidigung an der heutigen Einvernahme?
Ja

Wollen Sie heute Aussagen machen auch ohne Teilnahme der Verteidigung? Solche Aussagen können im Verfahren verwendet werden.
Ja

Gestützt auf Art. 143 Abs. 2 StPO wird festgehalten, dass die Bestimmungen nach Abs. 1 eingehalten wurden.

Einvernahme zur Sache

1. Frau H[redacted], wer ist zur Zeit für das Geschäft „digitalkamera-discount.ch" verantwortlich?

F[redacted] H[redacted] hat das Geschäft im Februar 2014 gekauft.

2. Wer war in der Zeitspanne vom 01.08.2013 – 21.01.2014 Geschäftsführer und somit verantwortlich für das Geschäft „digitalkamera-discount.ch"?

Das war ich

3. Wo befindet sich das Geschäft?

Es gibt es nicht mehr. Es war an der D[redacted]strasse [redacted] in Luzern.

4. Wer ist für die Buchhaltung verantwortlich?

Ich habe selbst abgerechnet, die Buchhaltung hat ein Herr W[redacted] gemacht.

5. Wer ist für die eingegangenen Bestellungen von der Internetplattform verantwortlich?

Das war ich.

6. Wer ist für den Versand der Ware verantwortlich?

Ich selbst oder die Lieferanten selbst.

7. Frau H[redacted], kennen Sie einen Raz Ulrich?

Der Namen sagt mir gar nichts.

8. In welcher Beziehung stehen Sie zu Herrn Raz?

In keiner.

9. Raz Ulrich stellte bei der Luzerner Polizei Strafantrag wegen Betrug gegen die Firma Digitalkamera-Discount. Können Sie mir dazu etwas sagen?

Nein, das sagt mir gar nichts.

10. Gemäss seinen Aussagen habe er am 19.09.2013 die Kamera, Olympus E-M1 OM-D, über die Homepage www.digitalkamera-discount.ch bestellt. Die sei ihm auch per Mail bestätigt worden. Stellungsnahme!

Ich kann mich an keine solche Bestellung erinnern, aber wir hatten auch sehr viele Kunden.

11. Den Betrag von CHF 1789.00 überwies er am 20.09.2013 per Vorauskasse an die Luzerner Kantonalbank, IBAN: CH70 0077 8187 5433 6200 1. Wem gehört das besagte Konto?

Das besagte Konto gehört mir.

12. Zurück zur Kamera. Weshalb stellen Sie online eine Kamera zum Verkauf, obwohl Sie diese gar nicht liefern können?

Das macht man so. Die Firmen stellen die Kameras zu verkauf, der eigentliche Verkaufstermin steht dann aber noch gar nicht fest.

13. Herrn Raz wurde am 20.09.2013 von der Internetseite www.digitalkamera-discount.ch eine Mail geschickt, in welcher Stand, er müsse die Vorauskasse nicht bezahlen, da der genaue Liefertermin noch nicht feststehen würde. Können Sie mir dies erklären?

Das kann sein, dass kann ich Ihnen aber so nicht sagen. Dieser Vorgang ist zum Teil automatisiert, das heisst, dass das Mail ohne meinen Einfluss an den Empfänger gesendet wird.

14. Es vergingen etwas um die 6 Monate bis Sie erneut von Herrn Raz kontaktier wurden. In diesem Mail bat er Sie das Geld auf sein Konto zurück zu überweisen, da die offene Bestellung nicht geliefert wurde. Weshalb wurde das Geld nicht überwiesen oder die Ware geliefert?

Das Mail habe ich gar nicht erhalten. Weil ab dem 01.03.2014 war ein Herr H[redacted] für das Geschäft und die E-Mailadresse zuständig.

15. Am 21.01.2014 haben Sie an Herrn Raz eine Mail geschickt. Darin stand, dass seine Bestellung gelöscht wurde, da er nicht auf Ihre Mails reagiert habe. Wie kann ich das verstehen?

Wir hatten das Geschäft im Januar für 3 Wochen wegen Umbau geschlossen. Der Herr H[redacted] war zu diesem Zeitpunkt bereits im Geschäft. Wer das Mail effektiv geschickt hatte (Ich oder Herr H[redacted]) kann ich nicht sagen.

16. Frau H[redacted], weshalb wurde die Kamera nicht geliefert?

Das kann ich auch nicht sagen. Zum Zeitpunkt der Bestellung war die Kamera noch nicht lieferbar. Ab 10.-oder 11. Januar 2014 ging dann auch der Herr H[redacted] im Geschäft ein und aus. Er hatte zu diesem Zeitpunkt ebenfalls Zugriff zum Mailaccount sowie der Homepage. Vermutlich ging dann die Bestellung anlässlich der Geschäftsübernahme unter.

17. Haben Sie noch etwas zu ergänzen?

Weil die Bestellung vom September 2013 ist, geht das auf meine Kappe. Ich bin dafür verantwortlich. Im Januar 2014 habe ich alle offenen Bestellungen an Herr H[redacted] übergeben. Ob da diese Bestellung dabei war, kann ich nicht mehr sagen, bzw. nachvollziehen.

Rapport-Nr. 522963 / Geschäfts-Nr. 140331 033

Abschluss

18. Sie haben das Protokoll gelesen. Möchten Sie Änderungen anbringen?

Nein.

19. Haben Sie Bemerkungen zur Behandlung durch die Polizei während der Einvernahme zu machen?

Nein.

20. Haben Sie etwas beizufügen?

Es war mein Fehler, und vermutlich ging die Bestellung anlässlich des Umbaus und der Geschäftsübergabe unter. Ich bin gerne bereit, das Geld an Herrn Raz zurück zu überweisen. Ich war ab dem 01.02.2014 nicht mehr im Geschäft und ab dem 01.04.2014 wurde das Geschäft an der D[redacted]strasse geschlossen. Ich verstehe es auch nicht, wie man etwas bestellt über CHF 1700.00 und danach ganze 6 Monate wartet, bevor man sich wieder meldet.

Schluss der Einvernahme **11.05.2014 / 11:30 Uhr**

Die einvernommene Person:
- ❒ Selbst gelesen und bestätigt
- ❒ Vorgelesen und erklärt erhalten
- ❒ Übersetzt erhalten und bestätigt
- ❒ Unterschrift verweigert

H[redacted] O[redacted] S[redacted]

Protokollführung: [redacted]

Gfr A. S[redacted]

Übersetzung

(Visum)

Einvernehmende/r [redacted]

Gfr A. S[redacted]

Seite 5

Rapport-Nr. 522963 / Geschäfts-Nr. 140331 033

Finanzielle Verhältnisse

Erklärung

Der/die Angeschuldigte wird darauf hingewiesen, dass er/sie das Recht hat, die Aussage zu verweigern, sowie darauf, dass die Aussagen als Beweismittel verwendet werden können und er/sie das Recht hat, eine Verteidigung beizuziehen. Er/sie nimmt zur Kenntnis, dass die Angaben bei den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden überprüft werden können.

Datum 28.04.2014

[redacted]
(Unterschrift)

Finanzielle Angaben		
☐ Selbständige/r	☒ Angestellte/r	☐ Anderes:
Netto-Einkünfte		CHF [redacted].00 pro Monat
Netto-Einkünfte Ehe-/Lebenspartner		CHF pro Monat
Liegenschaften ☒ Ja ☐ Nein	Ort Adligenswil, K[redacted]strasse [redacted]	
	Steuerwert	CHF
	Hypothekarschulden	CHF [redacted]'[redacted]
Anderes Vermögen (> CHF 100'000) ☐ Ja ☒ Nein	welches	CHF
Zu leistende Unterhaltsbeiträge ☐ Ja ☒ Nein	Total	CHF pro Monat
	an	
Kinder (Jahrgang der Kinder angeben)	[redacted] / / /	☐ keine Kinder

Der / die Einvernommene:
☒ Selbst gelesen und bestätigt
☐ Vorgelesen und erklärt erhalten
☐ Unterschrift verweigert
☐ Angaben verweigert
☐ Genaue Angaben konnten nicht gemacht werden
☐ Telefonische Abklärungen

Einvernommene/r: [redacted]
H[redacted] O[redacted] S[redacted]

Aufgenommen durch: [redacted]
Gfr A. S[redacted]

Seite 6

KANTON LUZERN
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Staatsanwaltschaft
Abteilungen 1 / 4 Kriens
Eingang 30. Mai 2014
14 4921

Luzerner Polizei

Sachbearbeitung	S[redacted] A[redacted]		
Geschäfts Nr.	140331 033	Fall Nr.	LU 2014 3 4037
Rapport Nr.	530170.2	Ripol Nr.	
Rapport Datum	22.05.2014		

Betrifft **Betrug**

Betrug StGB Art. 146

Kurzreferenz

Rapport Art	**STRAFANZEIGE BEKANNT**
Örtlichkeit	**Verkaufsgeschäft**
Geschädigte/r	RAZ Ulrich 06.01.1957
Beschuldigte/r	H[redacted] O[redacted] S[redacted] [redacted]
Übersicht Deliktsbetrag	**CHF 1'789.00**

Ort/Zeit

Ort	CH - 6003 Luzern
Gemeinde	Luzern LU
Strasse	D[redacted]strasse [redacted]
Quartier	Hirschmatt - Kleinstadt
Ortsbeschreibung	Digitalkamera-Discount
Zeit	Do. 19.09.2013, 15:50 Uhr bis Do. 19.09.2013, 15:50 Uhr

Meldung

Meldungsdatum/-zeit	Mo. 31.03.2014, 08:00 Uhr
Meldungsart	Schriftliche Meldung
Melder/in	RAZ Ulrich
Meldung	"Ich möchte eine Anzeige erstatten wegen eines Betrugs in der Höhe von CHF 1'789 gegen S[redacted] O[redacted] und digitalkamera-discount.ch".

Seite 1

Rapport-Nr. 530170 / Geschäfts-Nr. 140331 033

Beschuldigte

(*Beschuldigte*) Betrug StGB Art. 146

Identität	H[redacted] O[redacted]	**(weiblich)**
Vorname/n	S[redacted]	
Geburtsname	H[redacted]	
Geburtsdatum	[redacted]	
Geburtsort/-Land	Jülich Deutschland	
Heimatort/-Staat	Luzern LU Schweiz	
Name des Vaters	H[redacted]	
Name der Mutter	S[redacted]	
Zivilstand	[redacted]	
Beruf	Kaufmännische Angestellte	
Wohnort	CH - 6043 Adligenswil	
Strasse / Nr.	K[redacted]strasse [redacted]	
Geschäftsadresse	CH - 6003 Luzern	
Strasse / Nr.	D[redacted]strasse [redacted]	
Adresse c/o	digitalkamera-discount.ch	
Mobiltelefon	[redacted]	
Telefon privat	[redacted]	

Geschädigter

(*Geschädigte/r*) Betrug StGB Art. 146

Identität	**RAZ**	**(männlich)**
Vorname/n	**Ulrich**	
Geburtsname	RAZ	
Geburtsdatum	[redacted]	
Geburtsort/-Land	Luzern LU Schweiz	
Heimatort/-Staat	Basel BS Schweiz	
Name des Vaters	R[redacted]	
Name der Mutter	H[redacted]	
Zivilstand	ledig	
Beruf	IV-Rentner	
Wohnort	CH - 3018 Bern	
Strasse / Nr.	Indermühleweg 9	
Telefon privat	[redacted]	

Klagestellung

Beteiligung am Strafverfahren	Strafklage / Zivilklage		
Grund der Klage	Betrug		
Zivilforderung gestellt	Ja	CHF	2'000.00
Genugtuung	Ja	CHF	2'000.00

Ort/Modus Verkaufsgeschäft Internet

Tatvorgehen Täterschaft verkaufte eine Fotokamera und lieferte trotz Erhalt des Bargeldes die Ware nicht.

Seite 2

Rapport-Nr. 530170 / Geschäfts-Nr. 140331 033

Deliktsbetrag

Deliktsbetrag	**CHF**	**1'789.00**

Sachverhalt

Einleitung

Am 29.03.2014 ging bei der Luzerner Polizei eine Strafanzeige gegen die Firma digitalkamera-discount.ch sowie S[redacted] H[redacted] O[redacted] wegen Betrugs ein.

Sachlage

RAZ Ulrich kaufte über die Internetseite „www.digitalkamera-discount.ch" eine Spiegelreflexkamera der Marke Olympus, Typ E-M1 OM-D im Wert von CHF 1789.00. Er überwies das Geld am Folgetag, den 20.09.2013 auf das Konto, lautend auf Digitalkamera-Discount. Bis zum Tag der Anzeigestellung erhielt er die Ware jedoch nicht.

Einvernahmen

Auf eine protokollarische Einvernahme von RAZ Ulrich wurde verzichtet, da er seine sämtlichen Aussagen im Brief, datiert vom 28.03.2014, aufgeschrieben hat.

H[redacted] O[redacted] S[redacted] wurde am 12.05.2014 protokollarisch zur Sache einvernommen. Sie gab sich als verantwortliche Geschäftsführerin für den Zeitraum vom 01.08.2013 – 21.01.2014 aus. Ab dem 01.02.2014 gab es eine Geschäftsübernahme. Zu dieser Zeit sei es sehr turbulent zu und her gegangen und vermutlich sei die Bestellung von Herrn RAZ dabei untergegangen.

Bemerkungen

H[redacted] O[redacted] S[redacted] wurde während der Einvernahme am 12.05.2014 über die Anzeigestellung an die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt. Sie wurde darüber orientiert, dass die weiteren Verfahrensschritte durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden.

Sachbearbeitung

[redacted]

Gfr S[redacted] A[redacted]
Sipo Stadt

Beilagen

1 Anzeigestellung von RAZ Ulrich inkl. CD (bereits ausgedruckt)
1 Offizialdeliktsformular RAZ Ulrich
1 Protokollarische Einvernahme H[redacted] O[redacted] S[redacted]
1 Kostenblatt

Seite 3

Rapport-Nr. 530170 / Geschäfts-Nr. 140331 033

Delikts-/Schadenverzeichnis

Geschädigte/r	**RAZ Ulrich** , 06.01.1957

Sachen

Anzahl / Sache	**1 Bargeld**	(Nr. 1)
Sach-Nr.		
Sachcode	gesucht	
Wert	CHF 1'789.00	
Nation	Schweiz	

Bemerkung	Bargeldüberweisung für die Fotokamera, Olympus E-M1 OM-D

Deliktsbetrag

Total	**CHF 1'789.00**

Seite 4

Rapport-Nr. 530170 / Geschäfts-Nr. 140331 033

Sachbearbeitung	S[redacted] A[redacted]		
Geschäfts Nr.	140331 033	Fall Nr.	LU 2014 3 4037
Rapport Nr.	530170.2	Ripol Nr.	
Rapport Datum	22.05.2014		

Verfügung

Betrifft	**Betrug**
Ort	CH - 6003 Luzern
Gemeinde	Luzern LU
Strasse	D[redacted]strasse [redacted]
Zeit	Do, 19.09.2013, 15:50 Uhr bis Do, 19.09.2013, 15:50 Uhr
Rapport Art	**STRAFANZEIGE BEKANNT**
Geschädigte/r	RAZ Ulrich 06.01.1957
Beschuldigte/r	H[redacted] O[redacted] S[redacted] [redacted]
Original an	X Staatsanwaltschaft Luzern, Abteilung 1 Luzern
Kopie(n)	- Luzerner Polizei, DIAZ

Datum: 28. MAI 2014 Geprüft durch: _____

Seite 5

KANTON LUZERN
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Luzerner Polizei

Kostenblatt

Geschäfts Nr.	140331 033	Fall Nr.	LU 2014 3 4037
Rapport Nr.	530170.2		
Rechnungsstellung durch	S[redacted] A[redacted]		
Rechnungsdatum	22.05.2014		

Ereignis	**Betrug**
Ort	CH - 6003 Luzern, D[redacted]strasse [redacted]
Zeit	Do, 19.09.2013, 15:50 Uhr bis Do, 19.09.2013, 15:50 Uhr

Geschädigte/r	RAZ Ulrich 06.01.1957
Beschuldigte/r	H[redacted] O[redacted] S[redacted] [redacted]

Die Polizeigebühren werden gemäss Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 05. Oktober 2007 in Rechnung gestellt.

Gebühren	**CHF 120.00**
Rechnungsempfänger/in	Staatsanwaltschaft Luzern, Abteilung 1 Luzern

[redacted]

Gfr S[redacted] A[redacted]
Sipo Stadt

Geprüft durch: _____

Seite 6

Kommentar

Es ist klar, dass der Polizist geblendet war und aus diesem Grund keine Worte mehr zu finden vermochte, die den Unsinn des Gegenübers hätten hinterfragen oder gezielt im einzelnen in Frage stellen können. Man ist überrumpelt, wenn man mit einer dreisten Lüge konfrontiert wird, je frecher dieselbe, desto gründlicher die Überrumpelung. Aber zur absoluten Passivität ist man deswegen noch nicht gezwungen. Mit Bestimmtheit wäre ein Ruck durch die Befragte gegangen, wenn der Polizist ihr die Anzeige präsentiert und ihr aus den Mails zitiert hätte, die sie selbst im Januar geschrieben hatte.
(Der Kommentar zur polizeilichen Einvernahme ist nachstehend formuliert im Brief an die Staatsanwaltschaft vom 1. Juli 2014.)

5) Beweisklärung

An die Staatsanwaltschaft
Abteilung 1 Luzern
MLaw C. L[redacted]-C[redacted]
Eichwilstrasse 2
PF 1662
6011 Kriens

Akten-Nr. SA1 14 4921 11

Beweisklärung

Bern, 1. Juli 2014

Sehr geehrte Frau L[redacted]-C[redacted]

Ich habe heute in meine Akten SA1 14 4921 11 Einsicht nehmen können. Besten Dank. Obwohl ich nicht auf eine Strafe abzielen will, scheint es mir nötig, mich selbst vor den negativen Folgen einer Einstellungsverfügung zu schützen.

Ich kann mir kein eindeutiges Bild machen über die Konsequenzen einer Einstellungsverfügung, stelle mir aber vor, dass die beschuldigte Person danach quasi amtlich bestätigt ohne Fehl und Tadel dasteht, die anzeigende Person indessen umgekehrt als ein Mensch, der grundlos und im Abseits festgemachter Tatsachen falsche Beschuldigungen in die Welt setzt.

Ich möchte deshalb folgende Punkte aus der Polizeilichen Einvernahme Rapport-Nr. 522963 richtigstellen.

> **Zu 7. bis 10.** Frau H[redacted] O[redacted] hat mit mir zweimal in ihrem Laden des längeren gesprochen und kennt die ganze elfseitige Anzeigeschrift. Ich zitiere aus derselben S. 11: „Um keine Möglichkeit ungenutzt zu lassen, dass Frau O[redacted] rechtzeitig Kenntnis hat von der Anzeige und mit eigenem Willen dieselbe noch verhindern kann, wird der Anzeigeentwurf zuerst an ihre e-Mail-Adresse geschickt; wenn keine Reaktion erfolgt, wird ihr auf ihrem Facebook-Account mitgeteilt, dass die Anzeige mehrere Tage vor der geplanten Absendung an die Luzerner Kantonspolizei als PDF auf meiner Website abrufbar ist, geschützt durch ein Passwort, das nur sie selbst kennt (vgl. CD [hier: oben Anhang Dokument 4])." Sie hatte den ganzen Text also zweimal erhalten, einmal als e-Mail, dann als Nachricht auf ihrem Facebook-Konto, zu einem Zeitpunkt, da sie es noch nicht aufgelöst hatte. Ich bitte zu bedenken, dass sich dieser Tatbestand nachweisen lässt, da die Facebook-Accounts sich zwar für die Öffentlichkeit löschen lassen, vom Betreiber aber nach wie vor aufbewahrt werden. Dasselbe gilt auch für den e-Mail-Verkehr und den Verkehr auf den Bankkonten. Dass der neue Besitzer von digitalkamera-discount, H[redacted] K[redacted] F[redacted] H[redacted], eine solche PDF-Datei erhält und sie nicht an H[redacted] O[redacted], die ja nach wie vor die eigentliche Inhaberin der Adresse war, weiterleitet, ist mit Fug unvorstellbar. Man drückt auf „Weiterleiten" und benutzt die private Mailadresse, ob man nun in guter oder schlechter Beziehung zueinander steht.

Zu 14. Der Polizist ist bei der Einvernahme den Seiten meines Anzeigetextes gefolgt und hat dabei übersehen, dass ein Mailverkehr gesondert dargestellt wird, da er auch einen einzigartigen Tatbestand beinhaltet, die Verfälschung meines Kundenkontos. Seine Konstatierung, dass „etwas um die 6 Monate (vergingen), bis Sie erneut von Herrn Raz kontaktier(t) wurden“, führt die Befragung in eine falsche Richtung. Ich habe als Kunde nicht sechs Monate gewartet, bis ich mit Frau H[redacted] wieder Kontakt aufgenommen hatte, um nach dem Stand der Dinge zu fragen. In der Anzeige habe ich den Hintergrund geschildert, warum es für einen Olympus-Kunden zwar etwas Schlechtes, aber eben nichts Ungewöhnliches ist, wenn er auf einen fotografischen Geräteteil warten muss, sei es ein Objektiv oder eine Kamera. Für die Olympus E-5 musste ich, ebenfalls bei digitalkamera-discount, fast ein ganzes Jahr lang warten (allerdings ohne Vorauskasse). Das erste, ziemlich stark empörte Mail nach der Bestellung vom 20.9.2013 schickte ich an Frau H[redacted] O[redacted] am 17.1.2014.

Zu 20. Frau H[redacted] O[redacted] missbraucht den Gesprächsverlauf, um sich in einer besonderen Attitüde darzustellen, als ob das Ganze mit ihrer Person nur am Rand zu tun hätte und sie immer schon fälschlicherweise geleistete Vorauskasse zurückbezahlt hätte, wenn man sie denn nur von der Malaise in Kenntnis gesetzt hätte. Stück für Stück wurde der Zugang zum Laden, der Zugang zur Internetseite, der Zugang zur Mailadresse und der Zugang zu ihrer Facebookseite abgeblockt – und ihre Wohnadresse kenne ich trotz langer Recherche erst seit Ihrer Parteimitteilung vom 26. Juni 2014. Wenn Frau H[redacted] O[redacted] bis heute trotz Kenntnisse meiner dringlichen und lauten Forderung seit Mitte Januar keine Rückerstattung gemacht hat, kann ich ihrer Versicherung auf dem Polizeiposten nicht trauen, dass sie ausserhalb des Rahmens einer amtlichen Verfügung mir das Geld auch wirklich zustellen wird – mein Bankkonto ist ihr bekannt seit meiner Einzahlung auf ihr Konto und seit den ersten Rückforderungen per Mail.

Ich bitte Sie, meine Bedenken vor dem Verfassen einer Einstellungsverfügung in Rücksicht zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Ueli Raz
Indermühleweg 9
3018 Bern

Kommentar

Nicht ganz unwahrscheinlich, dass auf diesen Brief deswegen nicht eingegangen wurde, weil sein Betreff „Beweisklärung“ lautet und nicht, wie es die Ankündigung der Einstellungsverfügung anbietet, „Beweisanträge“. Ein seltsamer Gedanke, dass noch mehr Beweise angeschleppt werden sollten, in einem Beurteilungszusammenhang, in dem, wie man in der nachstehenden Einstellungsverfügung feststellen muss, nicht einmal diejenigen Beweise und Materialien berücksichtigt werden, die schon in der ursprünglichen Anzeige dargelegt wurden. Es scheint, als ob man als Rechtsuchender in Luzern dem Hohn ausgesetzt werden soll.

6) Einstellungsverfügung

KANTON LUZERN

42-110

Staatsanwaltschaft
Abteilung 1 Luzern
Eichwilstrasse 2 PF 1662
CH-6011 Kriens
Telefon +41 41 318 15 58
PC-Konto 60-5-4
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Akten-Nr. SA1 14 4921 11
Kriens, 8. Juli 2014/cac

Einstellungsverfügung

1. Die Strafuntersuchung gegen **H[redacted] O[redacted] S[redacted]** wegen Betrugs wird in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO **eingestellt**.
2. Die Gebühren werden auf Fr. 300.00 festgesetzt. Die Auslagen betragen Fr. 120.00. Beides wird zu Lasten des Staates abgeschrieben.
3. Der Privatkläger wird mit seiner Zivilforderung auf den Zivilweg verwiesen.
4. Dieser Entscheid wird nach der Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft zugestellt an: Ulrich Raz sowie S[redacted] H[redacted] O[redacted].
5. Gegen diese Einstellungsverfügung kann Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich und begründet **innert 10 Tagen** seit der Zustellung dieses Entscheids beim Kantonsgericht Luzern, Hirschengraben 16, Postfach 3569, 6002 Luzern, einzureichen (Art. 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO).

Begründung:

1. Mit Eingabe vom 28.03.2014 reichte Ulrich Raz bei der Kantonspolizei Luzern Anzeige gegen S[redacted] H[redacted] O[redacted] wegen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB ein. Der Anzeige liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Ulrich Raz habe am 19.09.2013 über die Internetseite der Digitalkamera-Discount AG eine Spiegelreflexkamera der Marke Olympus, Typ E-M1 OM-D im Wert von Fr. 1'789.00 bestellt. Die Bestellung sei noch gleichentags von der Digitalkamera-Discount AG via Mail bestätigt worden. Die Ware sei im Voraus zu bezahlen gewesen, was Ulrich Raz auch wenige Minuten nach der Bestellung auf elektronischem Weg getan habe. Die Zahlung wurde am folgenden Tag ausgelöst und überschnitt sich mit einer Email der Digitalkamera-Discount AG, in welcher er aufgefordert wurde, keine Vorauskasse zu leisten, da für die Kamera noch kein Liefertermin genannt werden könne. Er würde per Email informiert werden. Als er im Januar sein Kundenkonto überprüft habe, sei die Kamera in seinen pendenten Bestellungen nicht mehr vorhanden gewesen. Seitens der Digitalkamera-Discount AG wurde Ulrich Raz mitgeteilt, dass die Bestellung gelöscht worden sei, da er auf mehrere Emails nicht reagiert habe. Aufforderungsgemäss habe Ulrich Raz die Bestellung vom September nochmals unter Auflage des Einzahlungsbelegs zugesandt.

Bei mündlichen Anfragen und Zuschriften ist unbedingt unsere Akten-Nr. anzugeben!

Am 19.03.2014, somit ein halbes Jahr nach Bestellung und Zahlung der Kamera, habe Ulrich Raz festgestellt, dass die Website www.digitalkamera-discount.ch vom Netz genommen worden sei. Ulrich Raz habe der Geschäftsführerin S[redacted] H[redacted] O[redacted] daraufhin eine Email geschrieben und das bezahlte Geld zurück gefordert. Seitens von S[redacted] H[redacted] O[redacted] sei jedoch keine Reaktion erfolgt (Bel. 2).

2. Die Beschuldigte wurde am 12.05.2014 polizeilich befragt (Bel. 3). Sie bestätigte in der Zeit vom 01.08.2013 bis 21.01.2014 Geschäftsführerin der Digitalkamera-Discount AG und u.a. für die eingegangenen Bestellungen auf der Internetplattform verantwortlich gewesen zu sein. Es sei üblich gewesen, dass man Kameras zum Verkauf auf die Plattform gestellt habe, obwohl der eigentliche Verkaufstermin nicht festgestanden habe. Das mache man so. Der Name Ulrich Raz sage ihr nichts. Sie habe die Email von Ulrich Raz vom 19.03.2014, in welcher sie gebeten worden sei, den Betrag zurück zu überweisen, nie erhalten, denn ab dem 01.03.2014 sei Herr H[redacted] für das Geschäft und den Email-Verkehr zuständig gewesen. Herr H[redacted] sei ca. ab 10.01.2014 im Geschäft ein- und ausgegangen, deshalb wisse sie auch nicht mehr, wer im Januar die Email betreffend Erneuerung der Bestellung geschrieben habe. Sie habe im Januar alle offenen Bestellungen an Herrn H[redacted] übergeben. Ob da die Bestellung von Ulrich Raz dabei gewesen sei, könne sie nicht sagen. Da sie im Zeitpunkt der ursprünglichen Bestellung verantwortlich gewesen sei, sei es aber ihr Fehler. Vermutlich sei die Bestellung anlässlich des Umbaus und der Geschäftsübergabe unter gegangen. Sie sei gerne bereit, das Geld an Ulrich Raz zurück zu überweisen.

3. Des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt.

   Vorliegend kann in dem an den Tag gelegten Verhalten der Beschuldigten keine arglistige Täuschung erblickt werden. Arglist ist u.a. dann zu bejahen, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, sich besonderer Machenschaften bedient oder seine Angaben nicht oder nur mit besonderer Mühe auf ihre Richtigkeit überprüft werden können. Die Digitalkamera-Discount AG stellte eine Kamera in ihren Online-Shop, welche noch nicht über einen festen Verkaufstermin verfügte. Laut den glaubhaften Aussagen der Beschuldigten ist dies im Geschäftsalltag üblich. Allein darin lässt sich folglich noch kein arglistiges bzw. täuschendes Verhalten erblicken. Zudem wurde Ulrich Raz gleich am Tag nach erfolgter Kamerabestellung eine automatisierte Email zugestellt, dass er noch keine Vorauskasse leisten, sondern mit der Bezahlung des Betrages abwarten solle, da für die Lieferung der Kamera noch kein Termin bekannt sei. Ulrich Raz hatte zu diesem Zeitpunkt die Zahlung jedoch bereits ausgelöst, so dass die Email hinfällig wurde. Es muss aufgrund der konkreten vorliegenden Umstände davon ausgegangen werden, dass die anschliessenden Schreiben von Ulrich Raz aufgrund des Umbaus und der Geschäftsübergabe schlicht untergingen. Es sind keine konkreten Hinweise oder Anhaltspunkte ersichtlich, welche auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten deuten würden. Vielmehr ist der vorgebrachte Sachverhalt aufgrund der noch offenen Schuld unter zivilrechtlichen Aspekten zu prüfen. Unter diesen Umständen ist ein vorsätzliches Handeln seitens der Beschuldigten auszuschliessen und die Strafuntersuchung gegen S[redacted] H[redacted] O[redacted] mangels Erfüllung eines Tatbestandes einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO).

- 3 -

4. Aufgrund dieses Verfahrensausgangs werden die Verfahrenskosten zulasten des Staates abgeschrieben (Art. 426 Abs. 2 StPO). In der Einstellungsverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Dem Privatkläger steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 320 Abs. 3 StPO).

Staatsanwaltschaft
Abteilung 1 Luzern

lic. iur. R. M[redacted]
Staatsanwalt

KANTON LUZERN · STAATSANWALTSCHAFT ABT. 1+4 ·

Visiert 11. JULI 2014
Luzern,

lic. iur. P. B[redacted]
Stv Oberstaatsanwalt

Zustellung an:
Oberstaatsanwaltschaft zur Genehmigung nach Art. 322 Abs. 1 StPO

Zustellung (nach Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft) **an:**
- Ulrich Raz, Indermühleweg 9, 3018 Bern, per Einschreiben am: 14. JULI 2014
- S[redacted] H[redacted] O[redacted], K[redacted]strasse [redacted], 6043 Adligenswil (A-Post) 14. JULI 2014

Kommentar

Indem die Staatsanwaltschaft sich mit dem Polizeiprotokoll zufrieden gibt und auf ihrem Weg zur Aufhebung oder Blockierung der Urteilsfindung nur dessen Gehalten folgt, lässt sie sich quasi hinters Licht führen und argumentiert in einem Raum, wo die strittigen Sachverhalte schummrig dastehen und förmlich unpräzis diskutiert werden müssen. In einer schlechten, bemüht wirkenden Show müssen die Lügen aus dem Protokoll mit gespreizten Fingern vor sich her gehalten werden, in der Verfügung die falschen Thesen mit den unterdrückten neutral und ohne Polemik aufgelistet und die eigene Redlichkeit in scheinbarem Gleichmut gegen alle diese Giftigkeiten verteidigt werden.

Zwei Aussagen enthalten Annahmen, die gemäss den Materialien der Anzeige, die die Staatsanwaltschaft zur Verfügung gehabt hat, falsch sind:

1. „…, dass die Bestellung gelöscht worden sei, da er auf mehrere Emails nicht reagiert habe."
2. „Es muss aufgrund der konkreten vorliegenden Umstände davon ausgegangen werden, dass die anschliessenden Schreiben von Ulrich Raz aufgrund des Umbaus und der Geschäftsübergabe schlicht untergingen."

E-Mails wurden dem Geschädigten vorgängig zur Zeit, als ins Konto eingegriffen wurde und die Beschuldigte immer noch Geschäftsführerin war, keine zugestellt, und die Mails von ihm an den Shop wurden beantwortet, nur eben nicht auf vernünftige Weise. Das sind Tatsachen, keine problematischen Annahmen.

Wie kommt es aber, dass neben den falschen Argumentationsgrundlagen von den Anzeigematerialien, die schon der Polizist nicht berücksichtigt hatte, nichts zur Sprache kommt? Als Laie muss man davon ausgehen, dass für folgende Realitäten in Luzern gar keine gesetzlichen Grundlagen bestehen:

- manuelles Bearbeiten und solcherart Fälschen eines Kontos
- Anbieten bezahlter Ware an Dritte
- moralisch-rechtliche Absichtsänderung im zeitlichen Verlauf.

Zum ersten Punkt kann der Rechtslaie nicht viel mehr sagen, als dass es bedauerlich wäre, wenn passwortgeschützte Kundenkontos von den Shopinhabern manuell verändert werden dürfen. Der zweite Punkt ist eindeutig ein Rechtsvergehen und wird von der Staatsanwaltschaft verschwiegen. Der dritte Punkt ist von einem allgemeinen theoretischen Interesse und wäre katastrophal, wenn er einer gängigen Praxis entspräche. Das Unterlassen jeder Information an die Kundschaft und das gleichzeitige Unzugänglichmachen des Ladens in situ, der Website des Ladens, des Telefons und des e-Mail-Verkehrs sowie der zwei Facebookaccounts des Ladens und der Shopinhaberin als Privatperson sind Beweis genug dafür, dass sich die Täterin so schnell wie möglich aus der Verantwortung schleichen wollte und aktiv ihre Absichten längst schon geändert hat: der gute Wille vom September 2013, den die

Staatsanwaltschaft in ihrer Argumentation unantastbar ins Zentrum rückt, ist in den Zeiten des Jahreswechsels degeneriert zum bösen aufstachelnden Willen, die Gegebenheiten und also jede Gelegenheit zu nutzen, um auf kriminelle Art und Weise so viel Profit wie möglich zu machen. Was für ein triumphierendes Gefühl muss das in einer Händlerin auslösen, bereits bezahlte Ware nicht dem rechtmässigen Käufer zuzustellen, von dem sie schon bezahlt worden ist, sondern einer noch zu erobernden Kundschaft füglich zum zweiten Mal zu verkaufen?! (Dieser unkontrollierte Gefühlsausbruch wiederholt sich ganz am Ende des Protokolls der Einvernahme: „Ich verstehe es auch nicht, wie man etwas bestellt über CHF 1700.00 und danach ganze 6 Monate wartet, bevor man sich wieder meldet.") Das Problem ist der Ursprung der Absicht, den die Luzerner Staatsanwaltschaft metaphysisch ein für allemal fixiert und als unveräusserlich und nicht diskutierbar deklariert, der aber in der Wirklichkeit ständig Herausforderungen und Verführungen ausgesetzt ist und, wie der Fall zeigt, zuweilen solchen auch nachgibt – nota bene gänzlich innerhalb eines gegebenen Handlungszusammenhangs.

Drei Rechtskundige stehen mit ihrem Namen für die Verfügung der Staatsanwaltschaft. Obwohl auf sachliche Mängel hingewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass im Gesamten das Dokument in der Luzerner Strafprozessordnung gut verankert ist. Würde Einsprache dagegen erhoben, wäre die Wahrscheinlichkeit und das Risiko gross, dass auch ein Richter, der die Täterin befragen würde, kaum darüber hinaus ginge als ihr ein paar Vorwürfe im Sinne einer moralischen Belehrung zu machen – von Rechts wegen könnte auch er behaupten, das Handeln der Täterin mit dem schlechten Ausgang sei insgesamt nicht betrügerisch. Das Risiko, dass der Anzeigeerstatter dann Kosten mitzutragen hätte, wäre gross und der juristische Bagatellfall für ihn im Nachhinein eine finanzielle Misere.

7) Ankündigung der Rückzahlung

From: t[redacted]@bluemail.ch
Sent: Tuesday, July 29, 2014 6:52 PM
To: ueliraz@bluewin.ch
Subject: Rückzahlung

Guten Abend Herr Raz

Nach langer Nachforschung habe ich ihre E-Mail Adresse herausgefunden. Um dieser unglücklich gelaufenen Geschichte ein Ende zu bereiten, bitte ich Sie mir ihre Kontonummer mitzuteilen, damit ich den Betrag im August an Sie überweisen kann. Das ganze ist mit dem Verkauf des Geschäftes alles sehr unglücklich gelaufen und möchte mich dafür in aller Form entschuldigen.

Freundlich Grüsse
S[redacted] O[redacted]

PS: Urlaubsabwesend von 30.07. - 21.08.2014

From: Ueli Raz
Sent: Tuesday, July 29, 2014 7:00 PM
To: t[redacted]@bluemail.ch
Subject: Re: Rückzahlung

Sehr geehrte Frau O[redacted]

Freut mich, dass diese Geschichte doch noch ein gutes Ende finden darf!

KONTONUMMER:	[redacted]
KONTOINHABER:	Ueli Raz
BANK:	Berner Kantonalbank
PC	30-106-9
SWIFT-BIC:	KBBECH22XXX
IBAN:	[redacted]

Freundliche Grüsse
Ueli Raz

Kommentar

Man kann sich Fragen, warum so spät – nach den e-Mails im Januar und den Aussagen in der polizeilichen Einvernahme – immer noch gelogen werden muss, mittels nerviger Attitüde. Niemand muss lange Nachforschungen für eine e-Mail-Adresse betreiben, wenn er schon Mails von ebendiesem Absender erhalten hat und wenn die Mailadresse in seinen schriftlichen Unterlagen, in deren Zusammenhang er ein Mail verfassen will, enthalten ist – und die Sucheingabe des Namens des Adressaten bei Google zeigt nicht nur dessen Website, sondern eben auch die Mailadresse an. Übersieht man sie in Googles Liste der angebotenen Seiten, findet man sie auf der ersten Seite, also der Homepage der Website: es ist ein weltweiter Standard, dass der Link mit dem Namen „Kontakte“ unter anderem auch zur Mailadresse führt.

Dann darf man sich, peu à peu die Contenance auf die Seite schiebend, auch fragen, warum in dieser konkreten Einzelsituation der Nachfrage nach Informationen die Auslösung der Rückzahlung nicht schon am selben Abend vorgenommen wird: Keine Regung bei dieser Person, die nicht ausserhalb der Redlichkeit stehen würde. Wo sich nur eine winzige Möglichkeit bietet, schleicht sie sich aus der Verantwortung und versucht im gleichen Zug, auf infantile Weise eine mögliche Schuld – auch eine bloss phantasierte – dem Anderen aufzuhalsen.

Vielleicht sollte man die Notwendigkeit ins Auge fassen, für das Führen von Internetshops eine Art Fähigkeitszeugnis zu institutionalisieren, mit den Bedingungen eines guten Leumundes, einer gewissen psychischen Integrität und desgleichen einer gewissen Restmenge von Intelligenz.

Ein fähiger Händler mit einem Internetshop würde

- seine Website aktiv betreuen
- an Ort und Stelle der Präsentation eines Produkts, von dem er weiss, dass es lange dauert bis zur Auslieferung, einen Hinweis dahingehend schreiben, dass man ausnahmsweise nach der Bestellung noch nicht einbezahlen soll
- persönlich reagieren, wenn sich automatische Mails mit einer unerwünschten Einzahlung kreuzen
- nie & nimmer und in keinem Fall manuell im Kundenkonto Einträge fälschen
- nicht in dreister Lüge behaupten, mehrere auffordernde Mails geschrieben zu haben, wenn er es nicht getan hat
- Telefone abnehmen, seine Wohnadresse bekannt machen etc.
- im Falle einer Geschäftsübergabe die Kundschaft orientieren

8) Rückzahlung

From: Ueli Raz
Sent: Sunday, September 21, 2014 2:45 PM
To: t[redacted]@bluemail.ch
Subject: Re: Rückzahlung (2)

Sehr geehrte Frau O[redacted]

Da wie alle Ihre Versprechen und Beteuerungen im letzten Jahr, sei es mir gegenüber oder der Luzerner Polizei, auch das Mail vom 29. Juli 2014 nur eine Lüge war und eine Einzahlung von Ihnen ohne zivilrechtliche Massnahmen nie ernsthaft in Betracht gezogen wurde, wird nun endlich die Betreibung ausgelöst.

Freundliche Grüsse
Ueli Raz

From: Ueli Raz
Sent: Wednesday, October 08, 2014 7:59 AM
To: admin@ba-ebikon.ch
Subject: Kostenvorschuss Betreibung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich suche die Kontoangaben zur Einzahlung des Kostenvorschusses für eine Betreibung in der Gemeinde Adligenswil.

Besten Dank für die Auskunft!

Freundliche Grüsse
Ueli Raz
Indermühleweg 9
3018 Bern

ueliraz@bluewin.ch

Da auf diese Anfrage hin keine Antwort eintraf, ging ich am 9. Oktober 2014 persönlich aufs Betreibungsamt Ebikon. Die aufgelisteten acht Punkte im Betreibungsbegehren unter „Forderungsurkunde“ wurden beim Zahlungsbefehl auf den ersten zusammengestrichen, weil immer nur so wenig Platz zur Verfügung stehen würde, das ganze zweiseitige Betreibungsbegehren aber als Beilage der Schuldnerin mit dem eigentlichen formellen Betreibungsschreiben zugestellt. Der Kostenvorschuss betrug nicht Fr. 73.30, wie im Internet zu lesen wäre, sondern 120 Franken, mit der mündlichen Versicherung, dass das zuviel vorgeschossene Geld zurückbezahlt würde.

Betreibung Nr.
Eingang am

Betreibungsbegehren

An das Betreibungsamt der Gemeinde:
Adligenswil
Ebikon-Dierikon-Adligenswil
Dorfstrasse 23, 6030 Ebikon **Kanton: Luzern**

Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse)

Frau S[redacted] H[redacted] O[redacted], K[redacted] 2, 6043 Adligenswil

Ehegatte (Name, Vorname, genaue Adresse, Güterstand[1]) Schuldnerin ist gemäss Einvernahmeprotokoll der Luzerner Polizei vom 12. 5. 2014 geschieden

Gläubiger (Name, Vorname und genaue Adresse)

Ueli Raz, Indermühleweg 9, 3018 Bern

Post- oder Bankkonto: KONTONUMMER: 4[redacted], Ueli Raz, Indermühleweg 9, 3018 Bern

Berner Kantonalbank, 30-106-9, SWIFT-BIC: KBBECH22XXX, IBAN: CH[redacted]

Forderungssumme: Fr. 1'789.-- nebst Zins zu 5 % seit 19. 9 .2013
nebst Kostenvorschuss

Forderungsurkunde und deren Datum: wenn keine Urkunde vorhanden, Grund der Forderung

1.) 19.9.2013 Einzahlung der Vorauskasse für eine Kamera Olympus M1 an S[redacted] O[redacted], Inhaberin Digitalkamera-Discount Luzern, Dornacherstrasse 14, 6003 Luzern.
2.) Dezember 2013 bis Januar 2014: Schuldnerin löscht Eintrag im Kundenkonto des Gläubigers.
3.) Dezember 2013 bis Januar 2014: Schuldnerin verkauft eine oder mehrere Exemplare der bestellten und bezahlten Kamera an andere Kunden.
4.) Dezember 2013 bis Januar 2014: Mehrere Mails mit Zahlungsrückforderungen an die Schuldnerin, mehrere unerwiderte Telefonatversuche.
5.) 28. März 2014: Anzeige bei der Luzerner Polizei, da keine Adresse der Schuldnerin hatte ausfindig gemacht werden können (der Laden existierte nicht mehr).
6.) 8. Juli 2014: Einstellungsverfügung durch die Luzerner Staatsanwaltschaft mit dem Rat, das Geld auf dem Weg des Zivilrechts einzufordern.
7.) 29. Juli 2014: Ein e-Mail der Schuldnerin verlangt die Bankdaten des Gläubigers und verspricht, die Einzahlung zu leisten. (Die Daten werden ihr unverzüglich zugestellt.)

---

[1] Nur ausfuellen im Falle von Ziff. 3 der Erlaeuterungen (Erlaeuterungen siehe Seite 2)

8.) 21. 9. 2014: Der Schuldnerin wird per e-Mail mitgeteilt, dass ihr letztes Mail als Lüge eingestuft wird und die Betreibung jetzt ausgelöst wird.

Allfällige weitere Bemerkungen

Betrag des vom Gläubiger geleisteten Kostenvorschusses Fr. ~~73.30~~ 120.–

Vorschuss geleistet (das Nichtzutreffende ist zu streichen)
- bar bezahlt
~~- durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes~~
~~- via Rechnung~~

Ort und Datum: **Bern, 9. 10. 2014** Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

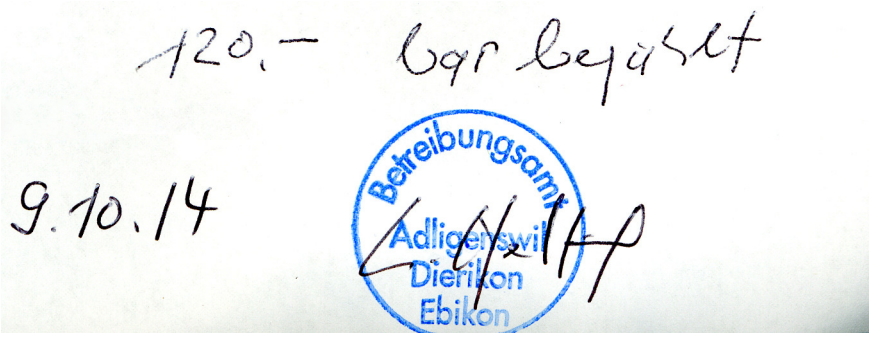

BA Ebikon - Dierikon - Adligenswil, Dorfstrasse 23,
Postfach
6031 Ebikon
Tel. 041 440 33 88 / Fax 041 440 33 04 - PC 60-9674-3

Zahlungsbefehl

Ausfertigung für den Gläubiger/-Vertreter

für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs
und jene betreffend Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts

Datum der Ausstellung	Diese Urkunde ist bei Zahlung, Rechtsvorschlag usw. vorzuweisen	Betreibungsart	Betreibungs-Nr.
09.10.2014/CGE		OB	2143464

Ehegatte des Schuldners

Schuldner
H[redacted] O[redacted] S[redacted]
K[redacted]
6043 Adligenswil

Gläubiger
RAZ Ueli
Indermühleweg 9
3018 Bern

BEZAHLT

Gläubiger-Vertreter
RAZ Ueli
Indermühleweg 9
3018 Bern

Ref.-Nr. H[redacted] O[redacted] S[redacted]

Zahlstelle
Konto
Berner Kantonalbank 3001 Bern
Cl.-Nr. [redacted]

Forderung: Fr. 1'789.00 **nebst Zins** 5.000 **% seit** 19.09.2013 **für Fr.**

Kosten Zahlungsbefehl: 73.30 Ausstellung Zahlungsbefehl ord. Betreibung bar Zustellkosten Fr. 16,–

Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung:
- 19.09.2013 Einzahlung der Vorauskasse für eine Kamera Olympus M1 an S[redacted] O[redacted] Inhaberin Digitalkamera Discount Luzern, Dornacherstrasse 14, 6003 Luzern.
- gemäss Beilage Betreibungsbegehren

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betreibungskosten zu befriedigen.
Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies **sofort** dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder **innert 10 Tagen** seit der Zustellung dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (**Rechtsvorschlag** zu erheben).
Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt.
Will der Schuldner bei der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Vermögen vorhanden sei, so hat er dies ausdrücklich zu erklären, ansonst diese Einrede verwirkt ist.
Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreibungsurkunden zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben.
Steht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a Schlusstitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlangen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben.
Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Zustellungsbescheinigung
Dieser Zahlungsbefehl wurde heute, den 20. Okt. 2014
zugestellt an Vater

*Es ist auf jeder Ausfertigung die Person anzugeben, der die Urkunde ausgehändigt wird. Die Zustellung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief ist nicht gestattet.

Unterschrift des zustellenden Beamten oder Boten [redacted]

BA Ebikon - Dierikon - Adligenswil
6031 Ebikon

Rechtsvorschlag Der Betriebene ist berechtigt, unmittelbar bei der Zustellung Recht vorzuschlagen. Der Inhalt des Rechtsvorschlages ist in diesem Falle auf jeder Ausfertigung vorzumerken und vom zustellenden Beamten oder Boten zu bescheinigen.

BEZAHLT

Ort und Datum | Erläuterungen auf der Rückseite | Unterschrift

2000

Erläuterungen

1. Auf Verlangen des Schuldners wird der Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

3. Ist der Betriebene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden, innert Frist Recht vorzuschlagen, kann er die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und den Rechtsvorschlag beim unterzeichneten Betreibungsamt nachholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG).

Der Betriebene kann jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 85 und Art. 85a SchKG).

4. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG).

Beruht indessen die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80 bis 83 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangen. Hat der Schuldner in der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestritten, weil er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter am Betreibungsort vor, der die Parteien anhört und endgültig entscheidet (Art. 265a SchKG).

5. Wird für eine pfandgesicherte Forderung ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner innert 10 Tagen durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehmen muss (Art. 41 Abs. 1bis SchKG), ausser bei Betreibung für grundpfandgesicherte Zinsen oder Annuitäten und bei Wechselbetreibung.
Ebenfalls durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hat der Schuldner geltend zu machen, das Betreibungsamt sei für die Anhandnahme der Betreibung nicht zuständig.

6. Zahlungen für Rechnung der in Betreibung stehenden Forderungen können an den Gläubiger, bei Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts an die angegebene Bank und für die Betreibungskosten an den Gläubiger selbst, oder an das Betreibungsamt geleistet werden. Der Schuldner hat in letzterem Falle die in Art. 19 Abs.1 der Gebührenverordnung zum SchKG vorgesehene Inkassogebühr zu bezahlen.

Fortsetzung der Betreibung

Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen.

Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 88 SchKG).

Formulare für das Fortsetzungsbegehren können auf allen Betreibungsämtern bezogen werden.

Zustellversuche

1. am: 10.10.14 Zeit: 11,30

Vorladung am: 10. Okt. 2014

2. am: ..... Zeit: .....

Der Polizei übergeben am: .....

An

RAZ Ueli
Indermühleweg 9
3018 Bern

2143464

Zahlungsbefehl-Doppel
Portofrei zurück

An

BA Ebikon - Dierikon - Adligenswil

6031 Ebikon

BEZAHLT

Epilog

Ich weiss von einer Giftigen aus der Familie der Vipernartigen, die es verdiente, durch ausgedehnte und finanziell abgesicherte Strafprozesse getrieben und am Ende dazu verurteilt zu werden, für einmal alle Jahreszeiten hintereinander im Luzerner Wasserturm zu verbringen, auf seinem untersten Boden, wie ich ihn vor über fünfzig Jahren an einem schönen Sonntagmorgen inspizieren konnte. Es hat lange gedauert, bis ich mir eine Person dort unten mit guten und dem Recht wohlfeil gesinnten Gefühlen habe vorstellen können.

Möglicherweise ist es unklug, sich gegen eine Übertragung eines defizitären moralischen Bewusstseins nicht abzusichern und in ein ähnlich regressives Verhaltensmuster abzugleiten. Aber die Tatkraft, die hinter dem Akt der Zerstörung der Fotolust durch eine Person aus dem Feld des Fotohandels selbst steckt, mag zwar als bloss niederträchtig erscheinen, ist nichtsdestotrotz zu mächtig, als dass ihr nach einem Jahr weiterhin mit Nachsicht und Gleichmut begegnet werden könnte. Man hat es weder mit einer Unannehmlichkeit noch mit einer Verärgerung zu tun, sondern mit einem veritablen Angriff auf die existentielle Souveränität, wo das Nichtstun und die Gelassenheit einer fahrlässigen Beschleunigung der Selbstvernichtung gleichkämen.